



004

Sammelband!

Herrn!

de

Print out

Entwurf

14

Einer

Anleitung

Zur

HISTORIE

Des Königl. Preuss.

Staats

In der Chur- und Mark
Brandenburg

verfertigt

Von

George Philipp Dickmann,

Königl. Preuss. Neumärk. Regierungs Adv. Ord.

und Bürgermeister zu Cüstrin.

Cüstrin, Druckts Gottf. Heintzen, u Joh. Häbner, Neum. Reg. Buchdr.

MDCCLXXX.

Handwritten title in Gothic script, likely a title page or flyleaf. The text is mirrored and appears to be bleed-through from the reverse side of the page. The main title is "HISTORIA" (partially visible as "HISTORIE" in reverse). Below it, there is a line that reads "VON DER REICHENBERGER BISHOFFEN" (partially visible as "VON DER REICHENBERGER BISHOFFEN" in reverse). The text is arranged in several lines, with some decorative initials.

George Philipp Schumann
Königl. Preuss. Bibliothek, Berlin, Adm. Off.
und Buchhändler in Berlin.
Gedruckt bey dem Buchhändler Johann Neuberger
in Berlin, bey dem Königl. Hof- und Staats-Druckerey.



Hr. Excellenz
Des
HERREN
Friedrich Wilhelm
von Grumbow,
Sr. Königl. Majestät in Preussen
General-Lieutenants von der Infanterie,
Wirklich Geheimen Etats- u. Krieges- Ministers,
Vice-Präsidenten und dirigirenden Ministers
beym General-Ober-Finantz-, Krieges- und
Domainen-Directorio,
Obersten über ein Regiment zu Fuß, Dohm-
Probstes zu Brandenburg, Ritters des
Ordens St. Andreae.
Erb-Herrn auf Möllen, Ruhestät, Grambow,
Gellin, &c. &c.

Ingleichen

)(2

Exzellenz

General

Erstlieutenant

von

Er. Königl. Preussische in Preussen

General-Lieutenant von der Infanterie

General-Adjutant des Königs

Vize-Präsident und dirigierender Minister

des General-Ordens

Präsident über ein Regiment zu Fuß

Präsident zu Brandenburg

Ordens St. Andreas

Erstlieutenant auf dem General-Adjutant

Berlin, etc. etc.

Gegeben

()



Gr. Excellenz.

Des

HERRN

Adrian Bernhard
von Borcke,

Gr. Königl. Majestät in Preussen

General-Lieutenants von der Infanterie,

Würdlich Geheimen Etats- u. Krieges- Ministers,

Obristen über ein Regiment zu Fuß,

Gouverneurs der Festung Stettin, Ampts-

Hauptmanns zu Colbats,

Ritters des Preussischen Schwarzen Adler-

Ordens,

Erb-Herrn auf Stargord, Pomellen, Ludentin

und Lasehn, &c. &c.

Wie auch

) (3

Excellens
von

Seiner

Carl Friedrich von

von

Er. Königl. Majestät in Preussen

General-Lieutenant von der Infanterie

erstlich Besheimer Batall. Königl. Militärs

Leutnant über ein Regiment zu Fuß

Gouverneur der Festung Glogau, Königl.

Leutnant zu Glogau

Stück des Preussischen Charakters

Erstlich

Er. Secret. auf dem Hofe, Königl. Preuss.

Quo

(3)



Hr. Excellenz
Des
HERREN
Sudewig Otto
Edler von Blotho,
Sr. Königl. Majestät in Preussen
Würclich Geheimen Etats-Ministers,
Presidenten des Geheimen Justitz-Collegii, und
Ober-Appellations-Gerichts,
Erb-Herrn auf Paren, Gerbstätt, Resen, Gut-
ter und Zlenburg, &c. &c.

Hohe
Hulde und Wohlgefogenheiten
Werden unterthänigst erbeten

Von dem
Autore.

Er. Excellenz

des

Reichs

Er. Rönig. Majestät in Person

von Preussen

Präsident des Reichs Collegii

der Appellations-Gerichte

in Berlin

der Appellations-Gerichte

in Berlin

der Appellations-Gerichte

der

Appellations-Gerichte

in Berlin

von dem

Autore



J. N. J.

Es ist vorlängst angemercket, daß die Chur-Brandenburgische Historie einer mehrern Ausführung bedürffe und fähig sey. Dieses bewog den Churfürst Joachimum I. glormwürdigsten Andenkens, daß er aus fremden Orten gelehrte Leute unter Versprechung der größten Gnade kommen ließ, die Historie seines Churfürstlichen Hauses zu beschreiben. Es sind aber denenselben verschiedene Fatalitäten und Hinderniße, welche der berühmte Märcker Andreas Erasmus Seidel notiret hat, vorgefallen, daß sie wenig oder nichts zur Sache haben thun können. Nachhero ist von einigen Gelehrten wieder die Hand an das Werk gelegt worden; allein es ist von wenigen, insonderheit was die alten Zeiten betrifft, etwas gründliches wegen nicht habenden Nachrichten geleset worden.

Daß anjese nicht mehr alte Scriptoros und Urfunden in der Mark vorhanden und bekant seyn, ist zum theil der wenigern Sorgfalt in denen damahls bedrängten Zeiten zu zuschreiben, und nach diesem, daß man jungen Leuten die Begierde auswärtige Lande und Reiche zu sehen eingefloßet und sie dadurch von der Hochachtung und Aufssuchung der einländischen Sachen abgezogen hat. Dahero es denn geschehen, weil sie durch auswärtige Dinge eingenommen gewesen, daß sie sich darüber die Lust zu einheimischen und das Vaterland concernirenden Nachrichten vergehen lassen, oder sich doch wenig darum bekümmert, wenn nur die auswärtige Reisen zurück geleset werden.

Es solte billig alle und jede anwachsende Königlich Brandenburgische Unterthanen, die sich durch Reisen geschickt machen wollen, dereinst dem Vaterlande als Staats- und Weltmänner zu dienen, antreiben, zuerst die Chur- und Mark Brandenburg durch zu reisen, und von dessen Zustand

kaud eine gründliche Nachricht einzuziehen. Inmassen leicht zu begreifen, was dergleichen Personen vor erspriessliche Dienste dem Publico in denen ihnen künftig anzuvertrauenden Bedienungen leisten dürfften. Daferne einer zweiffelt, daß eine gründliche Wissenschaft des Staats zu einer glücklichen Verwaltung des Landes und der Städte ein sehr vieles beyträget, der beleuchte doch die Exempel derjenigen, welche durch dergleichen Wissenschaft zu denen allerwichtigsten Bedienungen gelanget sind. Und wenn ist unbekant, daß man anjeho noch in Besetzung der erledigten Chargen diejenigen Personen, welche den Zustand des Landes, der Provinzien und Städte genau wissen, vor andern besodert.

Solte ein Königlich Vassall und Unterthan in der Chur- und Mark Brandenburg durch die Ambition dahin gebracht werden, daß er sich entschlosse sein Vaterland zu erst zu bereisen, so bin ich versichert, daß er unzählbare Sachen überall würde wahrnehmen, die er in seiner künftig zu verwaltenden Bedienung zum Aufnehmen des Publici würde anwenden können.

Ja ich glaube, daß bey einer solchen Reise, wenn eine gute Vernunft der Erfahrte, und Verstand der Hoffmeister ist, auch viele Urkunden, woran dem hohen Königlich Interesse gelegen, und welche zum nicht geringen Nachtheil Sr. Königlich Majestät aus Unwissenheit vor verlohren ausgegeben und gehalten werden, mit an des Tages Licht wieder kommen dürfften. Die Chur- und Mark Brandenburg ist ein Land, da ein junger Mensch die schönste Gelegenheit findet, sich Wis, Vorsichtigkeit und Erfahrung anzuschaffen.

Wann nun ein Junger einländischer Cavalier oder sonst ein gelehrtes Landeskind resolviret die Chur- und Mark Brandenburg vorher zu bereisen, ehe er die Reisen in fremde Lande antritt, so wird erfordert, daß er neben andern Studiis auch die Historie der Chur- und Mark Brandenburg theoretice hinlänglich begriffen habe.

In diesem Studio aber wird einer schwerlich was rechtz praetiren können, der nicht eine Nachricht hat, was vor Sachen in der Mark beschrieben, und wer sie beschrieben, oder bey was vor Scribenten man sie suchen und finden muß. Nachdem nun von vielen Gelehrten und andern Personen bißhero eine Nachricht von denen Chur- Brandenburgischen Scriptoribus verlanger worden, so bin ich gesonnen denen Lernenden zum Besten eine Anleitung zu geben, und habe zu dem Ende folgenden Entwurff voran schicken wollen:

Cap. 1.

S Von denen Scribenten, welche eine Nachricht von denen Chur- und Marck Brandenburgischen Historiis geben.

Cap. 2.

Von denen Scribenten, welche den Zustand der Chur- und Marck Brandenburg Chronologice abhandeln.

Cap. 3.

Von denen Scribenten, welche von denen Regenten geschrieben, so die Chur- und Marck Brandenburg beherrscht haben, ehe sie von dem Kayser Henrico Aucupe zu einem Marggraffthum gemacht worden.

Cap. 4.

Von denen Scribenten, welche die Leben der Marggraffen und Churfürsten beschrieben, so die Chur- und Marck Brandenburg von der Zeit derselben Errichtung bis auf gegenwärtige Zeit beherrscht haben.

Cap. 5.

Von denen Scribenten, welche die Leben der Marggraffen zu Brandenburg aus dem Culmbachischen und Anspachischen Hause beschrieben.

Cap. 6.

Von denen Scribenten, welche von denen Gemahlinnen der Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg geschrieben.

Cap. 7.

Von denen Scribenten, welche von denen hohen Anverwandtschaften der Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg handeln.

Cap. 8.

Von denen Chur-Brandenburgischen Land-Charten.

Cap. 9.

Von denen Scribenten, welche von denen Untertanen handeln.

Cap. 10.

Von denen Scribenten, welche von denen Nahmen, Lager, Eintheilung, Flüssen, Luft und Fruchtbarkeit handeln.

Cap. 11.

Von denen Scribenten, welche die Städte, Festungen, Lust-Schlösser, Flecken und Dörffer beschrieben, oder merckwürdige Kupffer-Stiche von denenselben gelieffert haben.

Cap. 12.

Von denen Scribenten, welche von denen Bibliothequen handeln.

Cap. 13.

Von denen Scribenten, welche die naturalia und curiosa beschreiben.

Cap. 14.

Von denen Scribenten, welche von denen Gelehrten Nachricht geben.

Cap. 15.

Von denen Scribenten, welche die Genealogien des Chur-Fürstlichen Hauses Brandenburg beschrieben.

Cap. 16.

Cap. 16.

Von denen Scribenten, welche von dem Wapen der Marg-
Graffen und Churfürsten zu Brandenburg handeln.

Cap. 17.

Von denen Scribenten, welche von der Regiments-Form
handeln.

Cap. 18.

Von denen Scribenten, welche von dem Anwachs des Chur-
Fürstlichen Hauses Brandenburg handeln.

Cap. 19.

Von denen Scribenten, welche die prærogativen und Hoheis-
ten des Churfürstlichen Hauses Brandenburg bes-
rühren.

Cap. 20.

Von denen Scribenten, welche von der Præcedentz des Chur-
Fürstlichen Hauses Brandenburg in Ansehung ande-
rer Potentaten handeln.

Cap. 21.

Von denen Scribenten, welche die Dienste des Churfürstli-
chen Hauses Brandenburg gegen das Reich beschreiben.

Cap. 22.

Von denen Land-Tags Reccessen und Abscheiden.

Cap. 23.

Von denen Edicten, Constitutionen und Ordnungen.

Cap. 24.

Von denen Ictis, welche über das Chur- und Markt Brans-
denburgische Recht commentiret haben.

Cap. 25.

Von denen Scribenten, welche von denen Generals, Ministris, und Rächten Nachricht geben.

Cap. 26.

Von denen Scribenten, die von dem Adel und dessen Juribus schreiben.

Cap. 27.

Von denen Scribenten, die von denen Ritter, Orden und Gesellschaften handeln.

Cap. 28.

Von denen Scribenten, welche von der Contribution und andern Lasten des Landes schreiben.

Cap. 29.

Von denen Scribenten, welche von denen Commerciis und Manufacturen handeln.

Cap. 30.

Von denen Scribenten, welche von dem vormaligen Heidenthum handeln.

Cap. 31.

Von denen Scribenten, welche von denen Bischofthümern, Stifften und Klöstern handeln.

Cap. 32.

Von denen Scribenten, welche von denen Academien, Gymnasiiis und Schulen schreiben.

Cap. 33.

Von denen Scribenten, welche von denen Kirchen und denen darin vorgenommenen Reformationen handeln.

Cap. 34.

Cap. 34.

Von denen Scribenten, welche von denen Münzen, Maas und Gewichten handeln.

Cap. 35.

Von denen Scribenten, welche von denen Land-Strassen und Postwesen Nachricht ertheilen.

Cap. 36.

Von denen Scribenten, welche von dem Krieges-Staat handeln.

Cap. 37.

Von denen Scribenten, welche von denen Kriegen der Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg geschrieben.

Cap. 38.

Von denen Scribenten, welche von denen Alliancen, Friedens-Schlüssen und Gesandten schreiben.

Cap. 39.

Von denen Scribenten, die von dem Ceremoniel geschrieben, welches bey denen Huldigungen der Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg ist observiret worden.

Cap. 40.

Von denen Scribenten, die von dem Ceremoniel geschrieben, welches bey denen Beylagern der Marggraffen und Churfürsten von Brandenburg ist beobachtet worden.

Cap. 41.

Von denen Scribenten, welche von dem Ceremoniel schreiben, mit welchen die Ambassadeurs und Gesandten am
U 4 Chur-

Chur-Brandenburgischen Hoffe zur Audience eingeholet
und wieder dimittiret werden.

Cap. 42.

Von denen Scribenten, die von dem Ceremoniel geschrieben,
welches bey denen Reich-Processionen bey dem Chur-
Fürstlichen Hause Brandenburg ist in acht genommen
worden.

Cap. 43.

Von denen Scribenten, welche von denen hohen Gerechtsamen
Nachricht geben, die das Churfürstliche Haus Bran-
denburg erstritten hat.

Sect. 1.

Von denen Deductionibus des Königreichs Preus-
sen.

Sect. 2.

Von denen Deductionibus der Chur- und Mark Bran-
denburg.

Sect. 3.

Von denen Deductionibus des Souverainen Fürsten-
thums Orange.

Sect. 4.

Von denen Deductionibus des Herzogthums Neuf-
schatel und Valengin.

Sect. 5.

Von denen Deductionibus des Herzogthums Geldern.

Sect. 6.

Von denen Deductionibus des Herzogthums Magde-
burg.

sect. 7.

Sect. 7.

Von denen Deductionibus des Herzogthums Cleve.

Sect. 8.

Von denen Deductionibus der Herzogthümer Stettin
und Pommern.

Sect. 9.

Von denen Deductionibus des Herzogthums Meck-
lenburg.

Sect. 10.

Von denen Deductionibus des Burggraffthums
Mürnberg.

Sect. 11.

Von denen Deductionibus des Fürstenthums Halber-
stadt.

Sect. 12.

Von denen Deductionibus des Fürstenthums Min-
den.

Sect. 13.

Von denen Deductionibus des Fürstenthums Meurs.

Sect. 14.

Von denen Deductionibus des Fürstenthums Hohen-
zollern.

Sect. 15.

Von denen Deductionibus der Graffschafft Mark.

Sect. 16.

Von denen Deductionibus der Graffschafft Ravens-
berg.

B

Sect. 17.

Sect. 17.

Von denen Deductionibus der Graffschafft Hohenstein.

Sect. 18.

Von denen Deductionibus der Graffschafft Tecklenburg.

Sect. 19.

Von denen Deductionibus der Graffschafft Lingen.

Sect. 20.

Von denen Deductionibus der Graffschafft Reinstein.

Sect. 21.

Von denen Deductionibus der Herrschafft Ravenstein.

Cap. 44.

Von denen Scribenten, welche von denen hohen Gerechtsamen und Prætensionen Nachricht geben, worüber das Churfürstliche Hauß zu Brandenburg noch streitig ist.

Sect. 1.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an dem Churfürstenthum Sachsen handeln.

Sect. 2.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an Litthauen handeln.

Sect. 3.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an denen Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg handeln.

Sect. 4.

Sect. 4.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an denen
Herzogthümern Jülich und Berge handeln.

Sect. 5.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte am
Herzogthum Holstein handeln.

Sect. 6.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an denen
Herzogthümern Liegnitz, Brieg und Wolau
handeln.

Sect. 7.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an denen
Herzogthümern Oppel und Ratibor handeln.

Sect. 8.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an dem
Herzogthum Jägerndorff handeln.

Sect. 9.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an dem
Fürstenthum Ostfriesland handeln.

Sect. 10.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an dem
Fürstenthum Anhalt handeln.

Sect. 11.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an dem Fürstenthum Geneve handeln.

Sect. 12.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an dem Marggraffthum Meissen handeln.

Sect. 13.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an dem Marggraffthum Lausnitz handeln.

Sect. 14.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an einigen in Thüringen gelegenen Orten handeln.

Sect. 15.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der Landgraffschaft Hessen handeln.

Sect. 16.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der Landgraffschaft Elsas handeln.

Sect. 17.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der Graffschaft Mansfeld handeln.

Sect. 18.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der Graffschaft Werningerode handeln.

Sect. 19.

Seet. 19.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der
Graffschafft Limburg handeln.

Seet. 20.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der
Graffschafft Teisterbant handeln.

Seet. 21.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der
Graffschafft Nevenar handeln.

Seet. 22.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der
Herrschafft Stargard handeln.

Seet. 23.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der
Herrschafft Hangerloch handeln.

Seet. 24.

Von denen Scribenten welche von dem Rechte an dem
freyen Reichs-Stift Quedlinburg handeln.

Seet. 25.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an dem
Stift und Stadt Hervorden handeln.

Seet. 26.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an denen
Aemtern Diepenow und Steyerberg, wie auch an
dem Stift Lockeum handeln.

B 3

Seet. 27

Sect. 27.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an einigen
Lehnstücken, welche zu dem Ober-Cammer Amt
des Stifts Bamberg gehören, handeln.

Sect. 28.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der
Reichs-Stadt Danzig handeln.

Sect. 29.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der
Reichs-Stadt Nordhausen handeln.

Sect. 30.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der
Reichs-Stadt Dortmund handeln.

Sect. 31.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der
Stadt Elbingen handeln.

Sect. 32.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der
Feste Schenkenschanz handeln.

Cap. 45.

Von denen Scribenten, welche von denen hohen Gerechtfam-
men und Controversien des Marggräfflichen Hauses
zu Culmbach und Anspach handeln.

Sect 1.

Seet. 1.

Von denen Scribenten, welche von denen Streitigkeiten handeln, die mit der Stadt Nürnberg vorgehen.

Seet. 2.

Von denen Scribenten, welche von denen Streitigkeiten mit dem Stifte und der Dohn-Probsten Bamberg handeln.

Seet. 3.

Von denen Scribenten, welche von denen Streitigkeiten mit dem Bisthum Riechstadt Nachricht geben.

Seet. 4.

Von denen Scribenten welche von denen Streitigkeiten mit denen Graffen zu Schwarzenberg handeln.

Seet. 5.

Von denen Scribenten, welche von dem Rechte an der Stadt Rixing handeln.

Cap. 46.

Von denen gemischten Sachen, welche der Chur-Brandenburgischen Historie ein Licht geben.

Dieses ist also der Entwurff meiner zur Historie des Königlich Preussischen Staats in der Chur- und Marck Brandenburg vorhabenden Anleitung, welche zum Druck so weit fertig lieget, daß ich darin nicht eine geringe Anzahl der Scribenten recensiret habe, mit derselben Auflage aber deßhalb nicht eilen wil, weil ich aus unterschiednen Bibliotheqven annoch einen Beitrag vermüthe.

Ich habe zu dergleichen Endzweck hiedurch zugleich alle Liebhaber der Chur-Brandenburgischen Historie gehorsamst ersuchen wollen, dafern jemand noch zur Zeit unbekante oder andere zu meiner vorgenommenen Anleitung dienende Brandenburgische Scriptoros und Nachrichten entweder selbst besizet, oder da von Nachricht zu geben weiß, mir damit günstig zu wilfahren; als deren ich entweder mit Benennung oder auch Verschweigung des Nahmens, wie es beliebet wird, rühmlichst erwehnen wil. In Erwartung des gewissen Beitrages ich die Nahmen der Scribenten in diesem Entwurff unter einem jedem Titul, nach dem Exempel des berühmten Heyren Plarrea nicht beysügen wollen, weil solches überall nicht süglich geschehen können. Wannhero versichert bin, daß nicht allein obgedachte Liebhaber und Gönner zu meinem billigen Suchen, zur Beförderung meines Vorhabens, worzu mich die Pflicht antreibet die das Vaterland, darinn ich erzogen und befördert bin, von mir fordert, hochgeneigt fügen werden; sondern auch die Ordnung solcher zu edirenden Anleitung denemienigen gefallen werde, welchen die Regeln bekant seyn, so von grossen Politicis jungen Leuten pflegen recommendiret zu werden, wann sie auswärtige Länder mit Nutzen sehen wollen.



Beilagen
zu
Abgesetzten Bericht
gebörig.

Blatt
17
17





Num. I.

Ferdinande der ander von Gottes gnaden/
Erwehltter Römischer Käyser / zu allen zeiten
mehrer des Reichs.

Gehoborner lieber Gheim / vnd
Fürst: Demnach wir bey denen / nun vber das Jahr
hero in dem Nieder Sächsischen Craiß geführten / vñ
zwar abgenöttigten Kriegen / mit sonderm gnädigsten „
wollgefallen vermercket / vnd verspühret / das D. E. „
sich nicht allein dieses vnwesens / zu dero ewigem Lob / vñnd Khum in „
vnterthänig beständiger Trew gänzlich entschlagen / sondern sich
nunmehr auch / wo nit alle / doch die maiste vñd vornembste Fürsten /
Stände / vñd mitglieder ersternandten Craißes / so wol vnser / bishe-
ro / für dieselbe getragene fürsorge / als hergegen vns vnzeitlig einges-
bildetes Misstrawen / einist selbst erkennen / vñnd daher vnsern / dez-
rer Dreyen / hin vñd wieder öffentlich publicirten Mandatis avo-
catorij. in schuldigem Gehorsamb zu pariren sich willig erkläre
haben / vñd dieses vnzweifelich darumben / die weil sie den eventum
vnserer bishero gefuerten Conkilien / vñd Aetionen ansehen / vñnd
sich mit warheits Grundt berichten lassen / vñnd glauben / das wir
hierunter wedereinig privat interesse / noch vnsern eigenen Nu-
zen gesucht / oder in acht genommen / sondern vielmehr alle vnse-
re Gedancken vñd Sinne jederzeit ainig vñd allein dahin collumirt „
vñd gezillet haben / wie ein jeder gehorsamer Chur. Fürst / vñ Standt „
bey gleich / vñnd recht / des Heyligen Römischen Reichs heilsamen „
Sag: vñd Ordnungen in specie aber dem allerseits hochbetewrtem „
Religion: vñd Prophan Frieden manuteniert / hergegen das lei- „
der / im Reich / eingerissener hochschädlicher Misstrawen / mit der
A ij Wurzell

Wurckel außgerötet/ an dessen stath aber der lengest verlohrene Edle
Frieden/ wiederumb gepflanzet / vnd also dadurch / die vor Augen
schwebende endliche ruin, vnd desolation, des gangen Römischen
Reichs/ vnser geliebten Vaterlands/ so viel mögliche/ verhütet blei-
ben möchte.

Als haben Wir dannenhero/ vmb so viel mehr Ursach/ vnd
Anlaß gehabt/ solche inclination, vnd Meinung der Stände/
nicht allein/ zu dem sehnigen/ was ihnen selbst am nütligsten ist / zu
secundiren, sondern auch/ nach dem verlauttet/ daß von Newen/ ei-
ne starcke Anzahl/ vornemblich von frembde Kriegs Volck/ im Nie-
dersächsischen Craiß/ versamblet werde/ was wir vns/ zu den Stän-
ten hierbey zuverschen/ vnd wie Sie die weitere andrehende Gefahr.
von ihrem Craiß/ abzuwenden vermeinen / aus Keyserlicher Sorg-
falt zuersehen vnd sie nochmahls dahin zuvermahnen / das sich
dieselbe/ bey obangezogener vnserer Keyserlichen nochmahligem Vä-
terliche erklärung/ vnd der Sachen wahren beschaffenheit/ der schul-
digkeit nach/ im Werck erweisen / worzu sie sich auf befagte / vnser
Mandata advocatoria, so Mündt/ als Schriftlich erbotten / neh-
lichen/ des auch Hochgebornen Friederich Ulrichen/ Herzogen zu
Braunschweig vnd Lüneburg/ vnser lieben Ohaimen/ vnd Fürsten/
rhümblichen Exempel nach/ sich von nun an/ aller frembder/ höchst-
gefährlicher/ straffmäßiger Verbündtussen/ vnd Händel / so weit
sie sich derer theilhaftig gemacht / gänzlich entzuffern / die dem
König in Dennemareck zugeschickte Hülffen / wosern es noch nicht
beschehen/ als baldt wieder abfordern / vnsern Wiederwertigen zu
ihrem Vorthail ainiger assistentz weiter nicht laissen/ noch Päß/ vñ
der repaß gestatten/ sondern deroselben Landt / vnd Leuten zum bes-
sten/ zu vns Ihrem Keyser/ vnd Herrn / auch von Gott fürgesetzten
höchsten Oberhaupt/ vnd rechten Schutzherrn/ dero hoch/ vnd thewr
gelaißteren Pflichten nach/ sambt ihrem/ zu Beschützung des Craißes/
geworbenen Volcke treten/ vnd plene wenden / vnd sich hierinnen/
zu vnserer zuversichtlichen Nachrichtung lenger nicht auffhalten/
noch bedencken/ sondern ohne allen Verzug/ ihre schuldigkeit/ durch

rcal

3
real demonstration, vnd die Werck/darhın vnd erweisen sollen.

Vorauß wir dan D. L. in dero bißhero verspürter schuldige
Trew vnd Gehorsam / in gnaden hiemit/nochmahls animiert, vnd
benebenß gnädig vñ Bätterlich vermahnet haben wollen, daß sie bey
Vns/ ihrem Keyser/vnd rechten Herrn/nicht allein / wie bißhero in
vnueränderter Teutscher Aufrichtigkeit/vnnd Trew beständig ver-
bleiben/ sondern auch durch diß/ zu D. L. rechten wahren Lob gerai-
chendes gutes Exempel/ andere ihre Craißverwandte Mitgliedere/
zu gleichen ihnen/ vnd den jehnigen / wie nothwendigen / also auch
rathsam vnd nützlich nachfolge/ treulich vermahnen helfen/ vnnd
von Vns hingegen aller Keyserlichen Gnaden / vnd obangedeuten
mehrmaßls gnädigstverprochen rechtmäßige mächtigen Schutzes
vnd protection, in Gehorsamb versichert sein vnd bleiben. Wel-
ches wir D. L. zu dero nachrichtung / nicht verhalten wollen? dero
Wir mit Keyserlichen Gnaden/vñ allem guten/wollgewogen seindt.
Geben in vnserer Statt Wien/ den drey vnd zwanzigsten Novem-
bris, Anno Sechzehen hundert sechs vnd zwanzig/vnserer Reiche/
des Römischen im Achten/des Hungarischen im Neunten/vnnd des
Bohaimischen im zehendten.

Ferdinand

Peter Heinrich von
Stralendorff

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Dem Hochgebornen Ho.
gustaven / Herzogen zu Stet-
ein Pommeren / der Cassaben
vnd Wenden / vnserm lieben
Chaim/vnd Sörsten.

Arnoldin von Clarstein.

A iij

Ferdin

Ferdinande der ander von Gottes gnaden/
Erwehltter Römischer Kayser / zu allen zeiten
mehrer des Reichs.

Dochgeborner lieber Gheimb / vnd Fürst/
wir wollen in einigen Zweifel nicht setzen / D. L. werden vn-
ser vom dritten längst verfloffenen Monats Junij nechst ab-
gewichenen Jahres zugefertigtes Schreiben / zu recht behändig wor-
den sein / vnd dieselbe darauß mit mehrers vernommen haben / welcher
gestalt Wir / inmassen alle andere / des Ober- vnd Niedersächsischen
Crayses vornembste Chur-Fürsten. vnd Stände / also D. L. auch zu
bestendiger deuotion, vnd schuldigster Trew in Gnaden vermah-
nen / vnd sie herlegen unserer Keyserlichen protectioa. vñ Schutzes/
zu erhaltung so wol des allgemeinen Religion: vnd Propphan Fri-
dens / als auch der wehrten Teutschen libertät / gleichmäßigen rechts
vnd gerechtigkeit zu mehrmahlen versichert / vnd Vns hiezu wider-
umb gnedigst anerbotten haben. Wan wir nun an jeso abermahl
von vnterschiedlichen glaubwürdigen Orter / in vnderthänigster
Trew avisirt, vnd gewarnet werden / welcher gestalt der König zu
Dennemarc / vnd dessen Confoederanten, vnser widerwärtige/
nicht allein entschlossen / durch Macht / oder List / ein jhnen gelegnen
Portum, oder Meerhasen in D. L. Landen / zu occupiren, vnd
dannhero frembdes Kriegs Volck auß Landt zubringen / vnd wi-
der Vns zugebrauchen / sondern das zu dem Ende / auch Erstgedach-
ter König zu D. L. bereith Absendung gethan / dieselbe durch aller-
handt vnbe gründte Einbildungen vñ ihre Seiten zuziehen / vnd von
Vns abwendig zumachen. Also haben wir D. L. nicht allein dem
Vns wohlbekanten Trew / vnd zu Vns tragender beharlichen de-
uotion, zu welcher Wir dan ein sonderbahr hohes Vertrauen von
anfang dieses noch continuir endes Landverderblichen / vnd Blu-
tigen Kriegs sederzeit gestelt / sondern auch dero Vns / vnd dem Hey-
ligen Reich vnlangst nach geleister tewren Psflicht / vndt Eydes-
gene

5
gnedigster Wolmeinung hiermit erinnern wollen / dieselbe gnedigst
vnd ernstlich vermanende / Sie wolle sich dies Orts wol in acht neh-
men / vnd sich weder dem König in Dennemarck / Engelland / noch
jemand andern vnsern Widerwertige auf keinerley weise am gering-
sten einlassen / weder zu ihren vnrechtmessen intentionen persua-
diren, oder bewegen lassen / sondern vielmehr ihrem alzeit / vnd noch
newlichen gethanen gehorsamster anerbiet nach / in guter vigilanz /
eine fleissige Aufsicht / zumahl zur defension berührter ihrer See-
hafen / vnd andere zu Wasser vnnnd Landt / in ihrem Herzogthumb
Pommern habender Pässe zuhalten / als solches ein getrew / vnnnd ge-
horsamer Fürst des Heiligen Reichs ohne diß schuldig ist / vnd D.
L. es in solcher oecasion zu ihren ainigen vñ immer wehrenden Lob
wol anstehen / vnd gebühren will / ihre in vnueränderter beständiger
Trew insonderheit wol angelegen sein lassen. Dessen wollen wir
von derselben nochmahls vnd keines andern / auch hierauf ihrer ge-
horsamisten erklerung / vnd zuverläßlichen Berichts / vnd bezeigung
in gnaden / vnnnd allem guten / damit wir deroselben beharrlich zuges-
than verbleiben / mit ehistem gewertig sein. Geben in vnserer Stadt
Wien den sieben vnd zwenzigsten Februarij. Anno Sechszehen
hundert sieben vnd zwenzig / vnserer Reiche des Römischen im acht-
ten / des Hungarischen im neunnden / vnnnd des Böhmischen im zeh-
henden.

Serdinand.

Ad Mandatum Sacrae Cael. Ma-
jestatis proprium.

Dem Hochgebornen Bo-
guslaven Herzogen zu Sretz-
rin Pommern / der Cassuben
vnd Wenden / vnserm lieben
Oheimb vnd Fürsten.

Arnoldin von Clarstein.

Num.

Ferdinande der ander von Gottes gnaden

Erwählter Römischer Kayser zu allen zeiten
mehrer des Reichs.

Hochgeborner lieber Chaim / vnd Fürst/
Wir wollen uns ainigen Zweifel nit machen / Dr. L. werden
nummehr wahr / Er vß sieben vñ zwanzigsten lengst verwichent
Monats Februarij / an dieselbe gethanes / vnd vñ lengst vmbgefertigt
tes Schreiben / sampt einem eingelegten postscript, vom drey vnd
zwanzigsten / negst abgeloffenen Monats Aprilis, zu recht empfan-
gen / vnd daraus unsere gnedige intention, Wahrung, vnd Ermahn-
nungen / auch offenhertziges Keyserliches Gemüth / vnd zu Dr. L. zu-
mahl gefasste sonderbare affection, welche in einem zuverlässlichen
beständigen Vertrauen gar wol fundirt, eingenommen / vnd genug-
sam verstanden haben.

Wie wir nun aus allen / von Dr. L. bishero gefürten acti-
onibus, so wol einer nach dem ein vnd zwanzigsten Junij des abge-
wichenen Sechshundert vnd sechs vnd zwanzigste Jahrs / gegen
Uns gethanen Schriftlichen Erklärung: dero wir Uns dan noch
guter massen in Genaden erinnern / nichts anders verspüren / noch
abnehmen können / als das Uns / Dr. L. in rechtschaffener auff-
richtiger devotion standthafftig zugethan / vñnd also bis an Ihr
End / zuverbleiben gedencken / Also können wir dero selben / in gnä-
digstem vertrauen / weiter anzufügen nicht vmbgehn / Das wir
glaubwürdig berichte worden / wie das sich unsere wiederwertige das
hin vßs euserist bearbeiten / wie sie sich der Elb: Havel: vñnd sonder-
lich des Oderstroms allerdingz bemechtigen / den Krieg also conti-
nuiren, vnd wo es ihnen nur möglich / mit frembder Außländischer
Hülff / in unsere Königreich / vñ Erbländer / widerumb transferirn,
dieselbsten ledem Belli, erhalten / vñnd also alles vbel ärger machen
köndten.

Wann nun D. L. dasern ihnen dieser Anschlag / welches
doch

doch Gott/vnzweifellich verhüten würde/ gelingen / vnd Sie ihrem vorhaben nach mit List/oder Macht/durchbringen wolten/leichtlich zuerachen/ was nicht allein dem Ober-Sächsischen Crantz/sondern auch dem gansen Römischen Reich/ vor Vnheil/vnd (Sintemahl wir hierdurch derselbē gefährlichen machinationen hintwiederumb bey zeiten/vnd zwar mit aller vnserer Macht zubezegnen/verursacht würden) für eine total ruin, Landt vnd Leuth verderben/ nohtwendig erfolgen müste/welchem allem aber annoch zu remediren, vnd für zukommen sein wirdt/wan dieses löblichen Ob-Sächsischē Crantz/ Chur/vnd Fürsten/die vornembste Päss/vnd örter/durch welche vnserer wiederwertige / ihren durchbruch zunehmen vorhabens / bey rechter Zeit wol versorgen lassen / vnnnd in fleissiger Acht halten werden.

Hierumb so ersuchen wir Dr. L. hiermit genedig/vñ freundlich/Sie wollen sich nicht allein vnserer vorigen genedigsten Begehrens zuruck erinnern / vnd deroselben See-Landten/portus, vnnnd Bestungen vor allen vnuersehenen Einfall / wol verwahren / sondern auch den Oderstromb/vnd andere vornembe Ort/mit ihrem Volck besetzen/vnd versichern / auch von vnser Kayserl. Armada, so viel Volcks/ als Sie / zu ihrer Hülf/Schutz/vnd Gegenwehr/dergleichen Platz zu defendiren vonnöhten haben möchte / von vnserem Generaln/ an jeso baldt/oder auch of allen Nothfall begehren/vnd dieselbe gutwillig annehmen/ auch sich also volgendts vnserer Kayserl. protection, mechtigen assistentz, vnnnd succurs jederzeit versichere halten.

Wie Dr. L. sich nun hierauff genzlich zuverlassen / Also haben wir Vns auch in gnaden resoluirt von vnserm Kayserl. Hoff/ einen vnserer Räte/ an D. L. vnuerlengt abzuschicken / welcher derselben Sachen/ darvon Vns dē gemeinen Wesen/vnd D. L. selbst/mercklich gelegen/ in vnserm Nahmen/ weiter aller Notdurfft nach für/vñ anbringen wirdt. So wir deroselben in gnaden/ damit Sie vns zumahl bestendig zugethan-haben für dismahl nicht pergen wollen. Geben of vnserm Schloß zu Laxenburg/ den fünften May sechs-
 B zehen-

zehnhundert sieben vnd zwanzig/ vnserer Reiche des Römischen im
achten/ des Hungarischen im neunnden / vnd des Böhmischem im
zehndten.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacre Czf. Ma-
jestatis proprium.

Dem Hochgebornen Boguslawen Herzogen zu Stettin Pommeren/ der Cassuben vnd Wenden/ vnserm lieben Oheimb vnd Fürsten.

Arnoldin von Clarstein.

Num. IIII.

Ferdinande der ander von Gottes gnaden

Erwöhlter Römischer Kayser zu allen zeiten
mehrer des Reichs.

Hochgeborner lieber Oheimb / vnd Fürst/ auß D. L. de dato
Altin Stettin/ de ein vnd zwanzigsten Junij gethanen schrei-
ben/ haben wir der oselben beständige Trew / vnd darauß fließ-
sende offenhertzige Exelerung / auch was Sie darauß von Vns zu-
uerordnen begehren / vnd bitten thun / mit mehrern gnädigt gerne
wissen wir Vns / dero recht Fürstlichen Teutschen Gemüthes gnu-
gsamb vnd allerding versichert / wie dieses Dr. L. von vnserm zu der oselben
vnlängst abgefertigten Abgesanten / numehr in specie meh-
rers werden angehöret / vnd vernomben haben / vnd wollen darauß
bey vnserm General Veltchauptman / die gemessene verordnung thū /
damit D. L. Landt vnd Leuth vnter vnserem Kayserlichen Schutz
vnd protection sicher bleiben / vnd mit einiger vnnüdig / oder be-
schwerlichen Einquartirung / wider D. L. willen / oder vf allen eusz-
risten Nothfall nicht grauirt oder belaidigt werden solle / sondern
vielmehr ihrer guthertzigen bezeugung / vnd real demonstration
ihres

ihres trewisten Gehorsams / wirglichen Genus empfinden möge.
Vnd wir verbleiben deroselben mit Kayserlichem Gnaden / vnnnd al-
lem guetem vorters wahl gewogen. Geben in vnserer Stadt Wien/
den sibben vnd zwanzigsten Julij / Anno Sechshundert / sieben / vnd
zwanzig / vnserer Reiche des Römischen im achten / des Hungarischen
im zehenden / vnd des Böhmischen im ailfften.

Ferdinande

B. von Wostiz.

Ad mandatum Sac. Cæs.

Majestatis proprium.

Dem Hochgebornen Bo-
guslaven / Herzogen zu Steer-
ein Pommern / der Cassuben
vnd Wenden / vnserm lieben
Chaim / vnd Fürsten.

Arnoldin von Clarstein.

Num. V.

Ferdinande der ander von Gottes gnaden /

Erwehltter Römischer Käyser / zu allen zeiten
mehrer des Reichs.

Hochgeborner lieber Chaim / vnd Fürst / Vns ist D. L. schreie-
ben / vom Siebenzehenden nechst abgewichnen Monats
Maij / zu recht behendigt vnd daraus umbstendlich referirt,
vnd sargebracht worden / Welcher gestalt Sie sich / theils wegen der
beharrlichen Drangsal / vnd Kriegs pressurn, auch theils vnd vör-
nehmlich / wegen Besatzung beeder Päß / Gark vnd Greifenhagen /
zum höchsten beschweren / vnd benebens umb allerseits möglichste re-
medirung bitten thun.

Nun mögen sich Dr. L. genzlich versichert halten / das Wir
mit derselben / Ihrer vns gnugsam bekandter Treu vnd deuotion
halber / ein recht Kayserliches Mitsyden tragen / auch Vns nichts

B ij

liebers

liebers wündeschen / als das die zeiten / vnd Leufft also beschaffen we-
ren / das Wir vnser ganzke Armada, von denen örtern abfordern /
Licentijren vñ menniglichen aller Beschwer befreyen / vnd im Frie-
den regiren könten / Es ist D. E. aber ohne Zweifel / genugsamb be-
kandt / Wie gar vnser vnd des Reichs widerwertig nicht seynen /
sondern eine Vnruhe / nach der andern erwegken. Gestalt wir vns
in Dr. E. Landt fast täglich eines mechtigen Einfalls / vñnd Feind-
lichen Fürbruchs zu befürchten haben / Dahero wir nun / wie gern
wir auch wolten / vnser Kayserliches Kriegs-Volk / der Dreyen ab-
führen zu lassen / nicht für Rahtsam ermessen können / Wie dā auch
als wir berichtet werden / Vns vñnd dem Reich / an Vrsicherung /
obangedeutes Pass / hoch vñnd viel gelegen / Wie dan zu verhuetung
vnserer Wiederwärtigen Feindlichen Intents, dieselbe bey Zeiten
zu besetzen / die hohe vñnwingliche Nothurfft erfordern wollen.

Hierumb so ersuchen Wir D. E. hiermit gnedigst / Sie wollen
sich noch in etwas / vñ eine geringe Zeit gutwillig gedulde. Wir wol-
len hingegen vnsern General Veldthaubtman / die Nothurfft als-
balt zuschreiben vñnd solche Verordnungen thun lassen / das Dr. E. im
kurzen verhoffentlich alle mögliche moderation vñnd Linderung
erspüren vñnd empfinden werden.

Als wir vns dann anhero zu diesem Churfürstlichen Con-
uent ainig vñnd allein zu dem End in der Person gegeben vns der ge-
trewer Churfürsten des Reichs / als vnserer gehaimster vñnd innerster
Rāth hocheleuchten Raths vñnd Hülff zu bedienen / vñnd sonderlich
dahin zu sehen vñnd zu erbeiten / wie dem Heyligen Reich / vnsern ge-
liebten Vatterlandt der lang verlohrene Fried / ainist restituirt, Als
zu gleich allen vñnd jeden general vñnd special Clagen / ein lengst ge-
wündesches Endt gemacht werden möge / darzu der liebe Gott seine
Gnade vñnd Segen verleyhen wolle : sein vñnd verbleiben. Dr. E.
damit zu beharrlichen Keyserlichen affection, Gnade vñnd allem
güthen allezeit wol bengethan / Geben in vnserer vñnd des Heyligen
Reichs Statt Regenspurg den dreyßigsten Junij Anno Sechsz-
hennun-

zehenhundert vnd Dreyßig / vnserer Reiche des Römischen im auß-
 ten / des Hungarischen im zwölften / vnd des Böhemischen im vier-
 zehenden.

Ferdinandt.

Peter Henrich von Stralendorff /

Ad Mandatum Sacrae Cael. Ma-

jestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

Dem Hochgebornen Bos-
 guslawen / Herzogen zu Stets-
 rin / Pommern / der Cassuben /
 vnd Wenden / vnserm lieben
 Ohmb vnd Fürsten.

Num. VI.

Die Churfürst. Durchl. in Bayrn / u. Vnser Gnedigster
 Herr / haben mit mehrerem gnedigst angehört / vnd vernom-
 men. Was des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten
 vnd Herrn / Herrn Bugischlaff Herzogen zu Stettin / Pommern /
 der Cassuben vnd Wenden / Fürsten zu Rügen / Abgesandter geheis-
 mer Rath / Herr Marx von Eichstädten / zu Noten Clempenaw /
 bey der selben neben ordentlichen außsiferung / einer gehabt Fürst-
 lichen Credentialn, vnd dabeneben auch abgelegten Complemen-
 ten, so wol Schriffte: als mündelich angebracht / mit was wolmeinens-
 der bestendiger Treu / affection, vnd Gehorsamb / ihrer F. Gn. sich
 je vnd alzeit / vnd zu foderst auch vnter denen in dem Nider Säch-
 sischen Craiß / vnd den benachbarten Landen / zwischen der Röm: Keyf:
 Mayest: vnd dero widerwertigen / sich erhobenen Kriegs empörun-
 gen / an seiten erst: Höchst ernandt Ihrer Keyf: Mayest: ohn beweg-
 lich erzeigt / vnd erhalten / vnd vneracht sie sich / in allem vnd jedem /
 der Röm: Keyf: Mayest: aller gnedigsten Bevelich / vnd Willen / lei-
 diglich ergeben / also daß ihre F. G. dessen von der selben / auch selb-
 sten / daß Keyserliche Gezeugnuß / eines Gehorsamen wol verdienten
 Fürsten vnd Standts / des Reichs / meritirt, vnd laut der mit ober-
 gebenen Keyf: Schreiben / mehrmahls erlangt vnd dieselben sich also

D iij den

den gegebenen Vertröstungen gemess / anders nit versehen sollen /
 daw das Sie hiedurch vor andern / in Keyserliche protection,
 Schus vnd obacht genommen / mit Einlegerungen vnd andern das
 bei ohnerbleibenden Kriegs pressuren, nit beladen würden / das sie
 doch nicht allein mit einer starcken Anzahl / vnd vielen Regimentern
 Keyf. Volcks belegt / dero Landen auf das eufferst erschöpfft / die vn-
 terthanen zu grund: Hochgedachte Ihre Fürstl. Gn. auch so weidt
 ruiniret seyn / das sie dero Fürstl. Unterhalt / nit mehr gehaben
 können / bey deme dan vnnnd ob schon dieselbe das eufferste nichts
 desto weniger aufgestanden / vnd solches auch mit Gedult zu ver-
 winden vermeint hetten / es noch nit verblieben sondern es weh-
 ren Ihre Fürstliche Gnaden / von dem Keyserlichen Herren Ge-
 neraln dem Herzogen von Friedlandt / wegen der Statt Strals-
 fundt / in eine starcke Vorschafft eingesteckt worden / Dannenhero
 Sie sich nun nit vnzeitig zubesorgen / weils die Einwohner erst-
 gemeldter Statt Stralsfundt / dene einmahl ergangenen accord,
 vnnnd von sich gegebenen Verspruch / auß angezogenen Ursachen
 wieder aufgestossen / das ihrer Fürstl. Gn. hie durch / vnnnd in
 Ansehung / ihrer gethanen caution vnd Vorschafft / an ihren
 Fürstenthumb / mit Einführung noch mehrern Kriegs Volcks /
 durch welches nun volgendts auch dem widrigen Theil eine starcke
 gelosia, vnd Archwohn erweckt / vnnnd zu gleichmessigem beginnen
 auch entlichen des Landes Vntergangf Anlaß / vnd Vrsach gegeben
 werden müchte / grosses vnberwindliche präjuditz, Schaden / vñ
 Nachtheil beygezogen werdt könte / vnd das derowegen viel Hoch-
 ernandt Ihre F. G. Seine Churf. Durchl. ganz instendig vnd be-
 weglich ersuchten / bei mehr hochstermeldt Ihrer Keyf. Mayest: sich
 vñs best / vnd beweglichste / zu interponirn, das diesem so Hoch be-
 schwerlichen Vnwesen / durch billigmessige Friedens Mittel abge-
 holffen / Ihrer F. Gn. vnd dero Landen / vnterm Schein obgemel-
 ter Stralsfundischen Caution, einige Widerwertigkeit / vñ Tranck-
 sahl nit begezogen / vnnnd dan auß dero Landen alles Keyserl. Volck
 ehendigt abgefördert werden müchten.

Hiere

Hierauffhem ob Hochstermeldt ihre Churf. Durchl. sich gegen auch Hochernanteh Herzogen F. G. des zuentbotenen Fürst. Dmlichen Gruff/ vnd Diensten/ Fürstl. bedanken / deroselben entgegen ihre Fürstl. Grueß/ vnnnd geneigte willige Dienst / gleichfalls zuentbieten / vnnnd gleich wie sie dero erhaltender ertreglichen Leibs Wolstandt gang gern angehört / vnd dessen continuation ihrer Fürstl. Gn. auch noch forthan/ als Fürstl. vnd Wohlmeinlich erwünschen/ Also haben sie daentgegen gar vngern vernommē/ das dieselbe / vnnnd dero angehörige Fürstenthumb/ Vnterthanen/ vnnnd Landen in so betrübten widerwertigen Zustande / Leidi / vnd Trangsaltz begriffen seyn / vnnnd tragen deshalber mit ihrer Fürstl. Gn. ein freundegetrewes Mitteliden / wolten auch dero selbst ein anders / vnnnd bessers von Herren gönnen / vnnnd auch wünschen / das seine Churfürst. Durchl. zu Abhelfung dieser ihrer Fürstl. Gnaden obhabender schweren Bürden / die Gelegenheit / vnnnd Mittel / solcher Gestalt / an der Handt/ vnd in ihrem Gewalt hetten / wie sie darzu gang geneigt / vnd willig seindt / so wol wegen guter aufrichtiger zwischen beeden Löblichen Menschen / von alters hergebracht / Vertrewigkeit / vnd correspondenz als auch vmb der sonderbahren Hochrühmlichen Deuotion, Gehorsamths vnd bestandthafftigkeit willen / welche Seine Fürstliche Gn. diese ganze Zeit vber gegen der Römischen Keyserlichen Majestätt / erzeigt vnd getragen / vnd zumahl auch noch forthin dar in Bestandthafft zuuerharren gedencen / vnd sich darzu nochmals Löblichen erbietten / wie dan Ihre Churfürst. Durchl. des wegen nicht allein niemahls einigen Zweifel gehabt / sonder es auch von sein des Herzogen zu Pommeren F. Gn. durch andere / je vnnnd alzeit sonderbahre Hochrühmen / vnd preisen hören : vnnnd ob wol Ihre Churfürst. Durchl. gang nicht zweiffeln / viel Höchsternant Ihre Keyserl. Mayest. werden diese des Herzogen Fürstl. Gnaden gegen ihre bisshero erhaltene vnd erzeigte Hochrühmbliche Deuotion, Bestendigkeit / Gehorsamb / vnnnd Eifer / in aller gnedigste Consideration, vnd obacht nehmen: vnd gleich wie sie solche / lauch

vnter

„ vnterschiedlichen Keyß. Schreiben mehrfeltig gerumbt / vnnnd cons
 „ teltirt, also seine F. G. dessen auch wol verdieneter massen fruchtbar
 „ lich / vnd wirklich geniesßen / vnd derselben weder vnder dem Vor
 „ wandt obangezogener caution, noch sonstien wider Recht vnd Bil
 „ ligkeit durch Ihr Keyßerlich Kriegs Volck / nichts Beschwerlichs vñ
 „ Gewaltthetiges zufügen lassen. Aldierweiln aber dieselbe beneben
 auch seine Churf. Durchl. vmb befürderung des Friedens vnd darzu
 taugsamere Mittel / dā auch vmb ein Interpositio n bey Ihrer Keyß
 Mayest: so beweglich ersuchen vnd erinnern. So mögen sie seine F.
 Gn. dagegen Vnbericht nicht lassen / daß seine Churf. Durchl. ihre /
 bis hero / nichts mehr / vnd sorgfältiger angelegen sein lassen / dann /
 wie doch diese so langwirige / vnnnd alzu weit außgebrochene schwere
 Kriegs empörungen / dermaln einß wieder gestilt / so viel vnschuldiger
 Landt vnd Leut ruin vntergang vnd Verderben / abgewendet /
 vnd der Edle werthe Frieden / vnder allen Stenden des Reichs / ge
 stiftt / vnd wieder gebracht werden möchte: ingestalten sie dieß Fals /
 vnd zu solchem Endt / an ihrem Orth gewislich keine Mähe / vnnnd
 Vncosten / ansehen / oder sparen lassen / sondern so wol mit Schreis
 ben / als schickungen aller Orth / wo sie nun verhofft / was frucht
 barliches aufzurichten / mit angelegenem Bleiß / trewlich coope
 rirt, vnd dero fridtfertig wol in carionirtes Gemüß jederzeit / mit
 Wort vnd Werck / gnugsamb vnd öffentlich contestirt, vnnnd zuer
 kennen geben: wie sie dan / vber voriges alles / noch erst vor kurzer
 Zeit / allein zu diesem Endt aber mals / einen sonderbahren Gesand
 ten / an den Keyß. Hoff abgeordnet / vnd von demselben so viel vorbe
 richts / vnd gute Hoffnung erlangt haben / das Ihr Keyß. Mayest:
 dero so fridtfertige wolgemeinte trew eiferige Erinnerungen / vnnnd
 gemein nützige Gehorsambste begehren / in Keyßerlichen Gnaden
 aufgenommen vnd sich anerbotten haben / die Gehorsame Stände
 des Reichs / der ein Zeit hero von Ihrem Keyß. Kriegs Volck / auß
 gestandenen Beschwerlichkeiten / so viel immer mäßig zuentheben /
 vnd deswegen einen guten Theil ihres Volcks abdanken zulassen.
 Nichts desto weniger haben Ihr Churf. Durchl. zu noch mehrer be
 zeigung,

zeigung/dero gegen viel Hochgemeltes Herzhogen Fürstl. Gn. sonderbahrn Fürstl. Affectiō, vnd zumahl auch weilt Sie zu Seiner Churf. Durchl. das veste Vertrauen suchen/ vnd dero interpolitiō, zu mehrer allecuratiō, vnd erleichterung ihr/ vnnnd ihrer Landen/ so instendig begeren/ nit vnterlassen wollen / der Röm: Keyserl: Mayest: dero schwerlichen trübsehligen Zustande/ beweglich zuerkennen zugeben / vnd vmb verordnung der gnedigsten remedirungsmittel gehorsamistess Ansuchen/ vnd Erinnern zuthun / wie solches Seine Fürstl. Gn. auß der/ihrem Gesandten/zugestellten Copey/des Keyserl. Schreibens mit mehrerem zuvernehmen/ vnd zugleich auch das original selbstens/ zu dero beliebenden weitem Bestell: vnd Einlieferung an gehörige Orth/ von ihm zu empfangen haben werde. Welches alles ihre Churf. Durchl. obgemelten Herrn Abgesandten in Antworth anzufügen/ gnedigst anbefohlen/ Deme Sie beneben mit Gnaden vnd allem gueten beigethan sein/ vnd bleiben. Signatum München. 13. Septembris. Anno 1628.

Churfürstliche Geheime Canzley.

L. O. S.

Num. VII.

Der Durchleuchtigste / Hochgeborne Fürst / vnd Herr / Herr Johann Georg / Herzog zu Sachsen / Gütlich Cleve / vnnnd Berg / des Heyligen Römischen Reichs Erzmarschalck / vnnnd Churfürst / Landtgraff in Düringe / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck / vnd Ravensberg / Herr zu Ravensstein /c. hatt in verstatteter persönlicher audiētz, vernommen / was bey Ihrer Churf. Durchl. für vnd anzubringen / der Hochwürdige / Durchleuchtige / vnd Hochgeborne Fürst / vnd Herr / Herr Bogisichlaus zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden Herzog / Fürst zu Rügen / Bischoff zu Cammin / Graff zu Guskow / der Lande Lawenburg vnd Butow Herr / dero Rath / vnd Gesand-

E

ten/

ten / Martuffen von Sigstedten zu Roten Klempenaw / an-
bevolen.

Darauf bedancken sich Ihre Churf. Durchl. des zuentbo-
tenen freundlichen Grusses / vnd Zuentbietens / vnnnd wirdt der Ge-
sandter / zu seiner Zurückkunft / vnterthänig referiren, was Ihre
Churf. Durchl. Ihme der resalutation, vnd oblation dero Dien-
ste / vnd Freundschaft wegen / aufgetragen / Vnd haben Ihre Churf.
Durch. zwar bisanhero erfahren / was in dem Herzogthumb Pom-
mern / vnd mit belagerung der Stadt Stralsundt / auch des zwischen
dem Keyserlichen Herrn Generaln, Herzog Albrechten zu Fried-
landt / vnd istermelter Stadt / auffgerichteten / aber sich endlich
zereschlagenen accords wegen / fürgelauffen / Seindt aber dessen
nunmehr gründlicher / vnd auffführlicher / aus des Gesandten an-
bringen / vnd schriftlichen memorial verstandige.

Vornchmen den zustandt / den es mit ihrer des Herzogs
in Pommern F. G. derselben Landt vnd Leuten / hatt / gar vngerne /
tragen mit Ihren F. G. vnd dem Lande / ein Erwerbziges Mitleis-
den / vnd wünschen / der Allerhöchste / wolle Gnade verleihen / das
das Land wieder zu Ruhe vnd Frieden kommen / vnd ferner Vnheil
von Ihrer F. G. vnd demselben abgewendet irerden müge.

Es haben ihre Churf. Durchl. des Herzogs in Pommern
F. G. jedesmals gegen der Kön: Keyf. Mayest. vnnnd den Ständen
des Reichs / dieses Zeugnuß / vnd zwar mit Warheits grund gegeben /
das in Ihrer Keyf. Mayest. devotion vnd Gehorsamb / seine F. G.
zu jederzeit Standthafft verblieben / vnd das jehnuige geleistet / so zu
erhaltung Ihrer Keyf. Mayest. autoritet vnd Hochheit gereicht /
au h den / derselben schuldigen respect, vielfeltig im Werck erwiesen /
Ein solches Zeugnuß geben ihre Churf. Durch. Seiner F. Gn. nach-
mahlen / ja Ihre Keyf. Mayest. gibt dergleichen Seiner F. Gn. selbst-
sten / Daher dieselbe vnd dero Landt vnd Leute freylich gar vbell /
vnd vnbillig / zu diesem Verderben kommen.

Zu wünschen wehre zwar / das der / zwischen dem Keyserli-
chen Herrn Generaln, dem Herzog zu Friedlandt / u. vnd der Statt
Stral-

Stralsunde getroffene accord sich nicht zerschlagen hette / auf das das hieraus noch besorgende Unheil / von Ihrer Fürst. Gn. vnd dem Lande abgewendet werden können.

Nach dem es aber erfolget / vnnnd die Sache / dadurch nunmehr / sonderlich / weil der König: W. W. in Dennemarek / vnnnd Schweden / Volck in Stralsunde kommen / vnnnd eingenommen worden / auch sich der Infall Vsedom / der Statt Wolgast / vnnnd anderer Ort bemächtigt / in einen andern Standt gerathen. So thun Ihre F. G. rechte vnd wohl / das der Kön: Keyf: Mayest: sie den zustandt zuerkennen geben / vnnnd vmb remedirung bitten / erhaltens auch Ihre Churf. Durch. nützlich vnnnd nothwendig zu sein / Zweifel in aber etlicher massen / ob der jenige Zweck / den Ihre F. G. suchen / vnnnd wünschen / nemlich die Abführung des Keyserlichen Volcks / zu erreichen sein / vnnnd Ihre Keyf: May: sich darzu / ehe sie vernehmen / das beider Kön: W. W. Volck / wieder aus den habenden Plätzen gewichen / vnnnd dieselben in Sicherung gebracht / verstehen werden.

Vnd ob zwar Ihre Churf. Durch. des Herzogs in Pommern F. Gn. alle angenehme Dienste / vnnnd Freundschaft zuerkennen / allzeit geneigt / vnnnd willig / vnnnd daher Ihr Fürst: Gn. mit gesuchter Vorschrift / an Keyf: May: ganz gerne gratificiren wolten / so stehen doch eben auf dieser Besach / Ihre Churf. Durchl. damit an / vnnnd in diesen Sorgen / wan Ihre Keyf: Mayest: sie vmb Abführung des Volck ersuchen solten / darbey aber nicht andeuten theten / (wie dan Ihre Churf. Durchl. nicht thun köndten / dieweil sie deswegen keine Gewisheit) ob des Herzogs F. G. der Kön: W. W. in Dennemarek / vnnnd Schweden / so ferne mächtig vnnnd genslich versichert / das sie Ihre Volck auch als bald Abschaffen / die inhabende Dritte quittiren / vnnnd verlassen würden / es möchten darüber allerhandt discurs sich erregen / vngleiche Gedancken verursacht / vnnnd wol das in gedeutet werden / als ob Ihre Churf. Durchl. sich vnterstände / die Kön: Keyf: Mayest: zu persuadiren / das sie Ihr Volck abzuführen lassen / dem andern Theil aber gleichsamb frey stehen solte / die inhabende Dritte zubehalten / vnnnd im Herzogthumb Pommern /

nach seinem belieben / zugebahren / dürfte auch wohl dahin aufgenom-
 men werden / als ob man Ihre Keyserliche Mayest: disar-
 ren, den andern theil aber die Waffen in handen lassen wolte /
 Dannenhero können Ihre Churfürstl. Durchl. nicht voruber/
 Ihre Fürstl. Gnaden freundlich zuersuchen / sie wolle Ihre Chur-
 fürstliche Durchl. das sie mit der Vorschrifft an Keyserl: Ma-
 yest: seiner Fürstl. Gnaden bey solchem Zustand / noch zur Zeit/
 nicht zu statten kommen können / im besten Entschuldigt halten/
 Es seint aber Ihre Churfürstl. Durchl. Erpötig / do sie vermeh-
 ren würden / das bey Keyserl: Mayest. durch die Zerschlagung
 des Accords, vñnd beschehene Einnehmung des Dennemarck-
 schen vñnd Schwedischen Volcks / eine offens erregt / des Her-
 zogs in Pommern Fürstl. Gnaden / darumb vngnedigt angefe-
 hen / vñnd dero dissals etwas zugemessen werden wolte / Als dan/
 vñnd wan Ihre Churfürst. Durchl. dessen Nachrichtung erlangt/
 des Herzogs F. Gn. mit einer Intercession gerne zu succurri-
 ren, vñnd Fürstl. Gnaden / im besten entschuldigen zuhelffen/
 auch sonst Ihre Keyserl. Mayest: zuerinnern / damit einmahls
 der lang desiderirte Friede / dem Heyligen Römischen Reich
 „ wieder gegeben / vñnd nicht eine provincz nach der andern von
 „ demselben gerissen werde / Solches haben Ihre Churfürstl.
 Durchl. dem Gesandten / vñ sein anbringen / zur resolution
 erfolgen lassen wollen / die des Herzogs in Pommern Fürstl.
 Gnaden mit fernere Erweisung angenehmer Dienste: vñnd dem
 Herrn Gesandten / mit Churfürstlichen Gnaden wol zugethan
 verbleiben. Signatam Marienberg am 21. Augusti. Anno
 1629.

Johan Georg
 Churfürst.

Num.

Num. VIII.

S In der Römischen Keyserlichen / auch zu Hungarn vnd
Böhmen Königl. Mayest. rnserrn Allergnedigsten Herrn/
dem alhier anwesenden / an derselben Keyserlichen Hoff-
von der Statt Stralsundt / abgeschickten Gesandten / Johann
Pfahel / hiermit in Gnaden anzuzeigen / Höchstgedachter Ihr
Keyserliche Mayest: sey vmbstendlich referiret, vnd fürgebracht
worden / was er in seiner Principalen, vnd Obern Nahmen/
des jetzigen / der Statt Stralsundt / bekümmerlichen Zustan-
des / vnd Bedrengnus / vnd das nemblich demselben / vnd dem dan-
nenhero weiter besorgenden Vnheil / vnd Vngelegenheiten / för-
derlich remediret werden wolte / alles inständiges fleisses ge-
beten hatt.

Wie nun Höchstgedacht Ihr Keyserl. Mayest: besagte
Statt Stralsundt / wieder die Billigkeit / vnd vngehörter sachen /
beschweren / vnd quouis modo bedrengen zulassen / keines Weges
gemeint / noch dergleichen zulassen / oder jemanden gestatten kön-
nen / Als haben dieselbe darentwegen alle Nottmist / dero General
Veldthaubtman / von der Kriegs expeditionen aus / bereit zuschrei-
ben / vnd anbefehlen lassen / das zu verhütung allerseits besorgender
weiterer inconuenientien, aller bißhero / hinc inde, erweckte
Misßuerstandt / in der Güt aufgehört / vnd die Statt Stralsundt de-
ro gestalt / mit der besorgenden Einsosung verschonet / rind also in
allerhöchgedachter Ihr Keyf. Mayest: trewen deuotion zuuerblei-
ben Vrsach haben würdet / Dero wir auch dem Gesandten mehr-
höchgedachte Ihr Keyf. Mayest: in Gnaden bewogen sein / vnd ver-
pleiben / Signarum zu Prag / vnter Ihr Keyf. Mayest. vfgedruckt
im secret Insiegel den 14. Iunij Anno 1628.

L. O. S.

Peter Heimerich Stralendorff /

Arnoldin von Clarstein.

C iij

Num

Christian der vierte / von Gottes Gnaden / zu
 Dänemarc / Norwegen / der Gothen vnd Wenden König /
 Herzog zu Schleswig Holstein / Steurmarn / vnd
 der Ditmarschen / Graff zu Oldenburg
 vnd Delmenhorst.

Unser Freundschaft / vnd was wir sonst der Verwandnus
 nach mehr Liebes vnd Gutes vermögen zuforderst Geborner
 Fürst / freundlicher lieber Oheim vnd Schwager / of Ewer
 Schreiben / so Wolgast am 27. dieses datiret / vnd vns hentert für
 zwei Stunden erst präsentiret / lassen wir ihm freundlich vnuerhalten
 sein / das die vnlugbar notorietät an ihr selber satzamb zuerkennen
 „ gebe / welcher massen ohne eingig vnser verursachen die Keyserliche
 „ armee / vnter dem General von Wallenstein E. L. Lande für längst
 „ berucket / vnd belegerd / folgends auch die Statt Stralsund belegerd /
 „ vnd beschlossen. Mag dero wegen Ew. L. mit der Keyserlichen ar-
 mee / vnd denen / welche Sie dazu commendirt / vnd nicht vns /
 die wir sonst gerne zu rug geblieben / des wegen zu disputiren sich
 „ veranlassen. Vns ist solch procedere / so von E. L. vnser wissens
 „ nie improbiret / vmb so viel weiniger zu imputiren / weil vns des
 „ von Wallenstein vnerhörter Tittul eines Generaln vber das Dee-
 „ anische vnd Baldische Meer / vber alle maasse Befrembt / vnd Ver-
 „ dächtig fürkommen / vnd vns darumb verpflichtet crachtet / die Einz-
 gebildete possession vel quasi / solchen hocherabenden Tittuls / so
 viel der Almechtige Glück dazu verleihen wirdt / omni meliori mo-
 do zu auertiren. Wo ferne nun vorgedachte armee E. L. Lande
 vnd Städte / auch andere an der Ost-See belegens Plazen hinwiz
 der totaliter quitiren / vnd in integram statum / nebenst der frey-
 mercenarij restituiren / vns auch deswegen gnugsamb asscuri-
 ren wirdt / So seint wir des freundlichen Erbietens wegen Ew. L.
 darauf vnser Theils vnser Volck auch auß der Statt Stralsund
 abfahren zulassen / vnd vnser Flotta an andere orter zuverwenden.
 Im

Im widrigen fall/ wirdt E. L. vns vngütlich nicht verdienen/ das wir vnserern Feinden/ wo wir dieselbe antreffen mögen/ begegnen. E. L. damit Göttlichem Obhate heilsamblich empfehlend. Datum vñ vnserm Vrlogs Schiffe bey der Ruden/ den 30. Julij Anno 1628.

E. L. Oheimb vnd Schwager.

Dem Hochgebornen vnsern freundlichen lieben Oheimb vnd Schwager/Herrn Bogislaw Herzogen zu Stettin/Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/Fürsten zu Rügen/ Grafen zu Gutzkow/ vñ Herrn der Ländt Lawenburg vnd Barow.

Christian.

Num. X.

Verzeichnis

Ezlicher beschwerden Drancfsalen vnd Insolentien Welchem Herzogkthum Pommern / zeit wehren der Einquartierung / nur bey drey Jahren furgangen / vnd verubt worden so viel man deyen furdismahl sich erinern mogen.

Alsfenglich vnd fürs erste / obwoell vermöge der Heylsamen Reichsverfassungen / S. J. G. der Herzog zu Stettin Pommern etc. in keine wege verbunden ist / vonwegen des ganzen Heill: Röm: Reichs / einigen Exercitum allein zu vnterhalten / besondere solch onus entweder dem ganzen Creys / oder da der selbe dem werck zuschwach / den angelegenen Creysen / auch wohl dem ganzen Römischen Reich zutragen obliegt.

Sohaben doch Hochgedachte S. J. G. in dero Herzogthum / vnd Landen nummehr fast / drey Jahr / nicht allein weit vber
ein

ein hundred Compagnien entreteniren (: gestalt auß der beplage
" sublie A. Zu erschen ist/ das auff einmahl 31500. zusues/ vnd 7540.
" Ross darinnen logirt haben :) vnd daneben zu Zeiten auff frembde
" dritter Proviand lieffern.

2. Besondern auch fürs ander/ fast allen Kriegs apparat/ an
munition, gewähr/ vnd Wassen/ Geschüs/ Kraut vnd lott/ Kust-
wagen/ Pferden/ Schuppen vnd Spaden etc. An die handt
schaffen.

3. Vnd zum dritten/ wegen der vielfältigen/ vnd vnzehlichen
marchen, welche zu theill durch einfuerung mehrerer Kriegs volcks/
" Zum theill durch vmbwechselung der Quartier (: in deme man die
" Soldatesca auch bey Winters zeiten aus einem Quartier ins an-
" der gefuhret :) furgangen/ große vngelegenheit/ vnd Spesen vber
" sich/ vnd dero selben vnderthanen/ ergehen lassen müssen.

4. Vnd haben sich die Vnstaten/ so auff obbesagtes entre-
tenement, artolorey, Proviand, vnd marchen gewendet
worden/ dergestalt gehauffet/ das dieselbe/ so viele man für dis-
mahl eigentlich nachrichte haben können/ allein in der Fürstl. Stet-
tinschen Regierung/ auff zehen millton Goldes sich erstrecken/
wie zu allen Zeiten genugsamb kan verificiret werren.

Die Fürstl. Wohlgestische Regierung/ welche sonsten der
Stettinschen/ an Intraden, vnd aller herligkeit gleich/ ist alsforth
zu anfangs/ durch den Strahlundisen Krieg großen theils verwü-
stet/ vnd in vnachtsmirlichen Verderb gebracht worden/ Dahero
man dieselbe auff einen gewissen anschlag nicht sehen können/
Was aber dennoch die vbrige örter gethan/ welches auch kein ge-
ringes austragen wird/ soll zu seiner Zeit/ ebenergestalt/ auffgesehet
vnd verificiret werden.

5. Welche vnstaten auch dahero so hoch gestiegen/ das theils
Officirer sich an dem icknigen/ was S. F. G. Der herr General,
oder auch hernach der herr Felde Marschall verordnet/ nicht haben
wollen benüggig sein : Dan obwohl in S. F. G. des herrn Generaln
gedruckten Ordinance enthalten/ das dem Obristen wochenlich
200. Reichsthalr zur Stabsgebühr gegeben/ darunter aber die heupt-
mans

mans Gage mit verstanden werden sollte / so hat doch so wenig der Obriste / als Obrister Leutenant / vnd Obrister Wachmeister / die Hauptmans Gage / ohn geachtet sie dieselbe bey Ihrer Compagnien / vnd also gedoppelt bekommen / in theils Quartieren sich wollen kürzen lassen. Ingleichen obwohl der Herr Feldt Marschall verordnet / das vom ersten Aprilis lauffenden Jahrs / an zu rechnen / nur die gehalbt Contribution, sowohl auff den Stab / als Compagnien / gegeben werden sollen / So hat doch solches in theils Quartieren / so viel dem Stab anreicht / nichts vorfangen wollen / Sondern man hat auff dem Stab die vollentkommen Contribution, nach wie vorn Perforza reichen müssen / (wiewoll auch die anordnung / wegen gehalbt Contribution, dem Lande wenig / oder gar nichts genuzet / Zumahl alsforth darauff noch einmahl soviel Kriegs volck herein geführet worden / vnd ist also bey der alten Contribution, nach wie vor / nicht allein verbliben / sondern auch dieselbe / antheils orten / weit höher hinangelassen) anderer vnbilliger Præsentationen, vnd das man zu Zeiten auff zwen Ober Comendeurs, das Tractament reichen / auch die Compagnien / wan sie schon nicht complet sein / dennoch für complet, Ingleichen die artolerey ob sie gleich nicht præsent gewesen / tractieren müssen / vnd dergleichen mehr zugeschweigen.

6. Nun seint zum Sechsten zu abtragung ober erwehnter vnstaten / monatlich ganz vngehörte Contributiones, allen Vnterthanen / sowohl auffm Lande / als in Städten auffgeburet / vnd wan dieselbe von einem / oder andern / nicht alsforth / vnd für ablauff des Monats / vffgebracht werden können / ohne ienige consideration des reichthums / oder armuth / mit rigorosischer militärischer Execution eingefurdert worden / Darbey zumahl grobe vnd vnjustificirliche Exorbitantien fürgegangen /

7. Dan esseint zum Siebenden oft vnd zu mehrern mahlen 10. 20. vnd mehr Soldaten / ja woll ganze Compagnien / auch zu Zeitten auff geringen erst von 1. 2. oder 3. thalern / Zur execution aufgeschickt / welche ohngeachtet / das sie im mittelst / auß den Quartieren / ihren vnterhalt bekommen / nichts desto min-

der bey verrichtung der Execution, von den Contribuenten, mit fressen vñ sauffen/ oberflüssig tractiret/ auch für ihre gutemessnige, mit besoldung/ nemlich der Officier mit halb. Reichstaller vñ der Soldat mit 6. fl. versehen werden müssen/ worbey dan solche Executores allerhandt muthwillen verubet/ auch wohl denen ohne daß hochbekomerten Leuten/ fast alle vbrige mobilien entwendet haben/ Vnd begiebet sich darbey/ das zum offtern die Executiones von dreyn Parteyen an einem ortte vorrichtet/ vñ also gedoppelt vnkosten verursache worden.

8. Vnd wan gleich/ zum Achten/ die hochbekomerte Contribueanten, Zu abwendung solcher rigorosischer Execution, an stath baaren geldes/ ihre mobilia. an kupfer/ Zin/ Korne/ Viehe etc. eingebracht/ ist doch dasselbe/ in ganz geringem wert/ angenommen vñ etwa ein stück Rinde Vieh/ zu einem Rihl/ ein Zug Ochse/ zu zwen Reichsthalern/ eigenes gefallen geschehet worden.

9. Wan auch schon fürs Neunde/ der Contribuent an baarem geldt/ aber nurten an kleinemünze/ mit grosser mühe/ etwas zusammen bracht/ hat dieselbe mit schweren vnstaten/ ja grobe Münze verwechselt/ oder auff jeden Reichsdaler ein gewisses auffgeldt/ gegeben werden müssen.

10. Vnd obwol zum Zehenden/ in theils Quartieren/ die Officier etwas schuldig blieben/ ist doch anselben ortten nichts minder die Contribution continuiret, vñ gar scharff exigiret, Inmassen dan ein Obrister der Stadt Pasewatck 2000. Reichstaller (vñ darüber schuldig worden/ woran er aber die Contribution nicht wollen kurzen lassen/ sondern hatt/ alles einwendens vngeachtet/ auff 400 Reichstaler/ die Execution verrichtet/ vñ mit der Staet Demmin gleichen Proces furgenommen. An anderen örteren/ da man gute nachricht gheabt/ das vermoege J. Fürst. Gn. des herrn Generaln ordere, die Officier contentiret gewesen/ oder in vorigen Monathen zu viell entfangen/ hatt doch solches zu decurtiren nicht verstatet/ noch die angeordnete Liquidation abgewartet/

gewartet / viel weniger die Execution nitzen auff 3 tage suspendiret werden wollen / besondern es ist einen weg wie den andern / verfahren worden.

11. Ingleichen / vnd fürs eylffte / obwohl numehr die Contributiones, wegen erloschener Kriegs disciplin, vnd dahero entstandener vnicherheit der Strassen / in die Quartier nicht sicher können gebracht / sondern zum offtern den betrubten Leuten abgenommen worden / So wirdt doch solches keines wegcs attendiret, sondern deszen vngeachtet / solche abgenommene Contributiones, noch einmahl / ganz vnbarmerziger weise / durch die Execution erzwungen.

12. Vnd wan nun gleich / die Executores, die Contributiones erpresset / So giebt es doch zu Zeiten große mühe / Ehe die Contribuenter, zumahlen einfeltige Leute / von ihnen darauff Quitung erlangen können / Dahero sie offtermahlen zu anderweit Zahlung gedrungen / vnd zu verificirung der solucio n nicht einmahl zum Eyde verstatet werden wollen.

13. Ferner / vnd fürs dreyzehnde / hatt sichs zugetragen / wann etwa mit den Quartieren Berenderung gemacht / vnd die Contribuenter, ihren vorigen Compagnien abgenommen / vnd anderen zugelegt worden / das solche Contribuenter, denen Compagnien / welchen sie auff s newe assigniret, die Contribution entrichtent / Oder der Execution gewarten müssen / ohngeachtet / das sie vorige Compagnien auff solche Zeit schon contentiret haben.

14. Wan aber fürs vierzehnde / durch oberwehnten Processum executivum, nicht mehr erzwungen werden können / besondern ein / Oder ander / mit solchen / vnd anderen vnzeitigen vnd vnchristliche Processuren, vndem seinen vertrieben / hatt man derselben Contributiones, von den übrigen Contribuenter, ohngeachtet dieselbe Ihre quotamrichtig abgestattet / Erpresset vnd abgezwungen.

15. Vndt zu dem ende / fürs funffzende / neue vnd hiebovhr / bey auffrichtigen Soldaten / welche in die Quartier / als freunde auffgenommen / ganz vuerhörte inventiones auff die Bahne gebracht / in deme an stath der Executores, Soldaten aufgeschickt sein / welche Tribulir Soldaten genennet / vnd den jenigen / so der nichtzahlenden / vnd verarmeten Contribuenten quotam, abzutragen eligirt sein / nicht zur Execution, sonderen zur Tribulation eingelegt worden. Vnd bestehet diser Tribulanten officium darinnen / das sie sich von dem jenigen / welchen sie eingelegt worden / mit fressen vnd sauffen oberflüssig tractiren lassen / denselben allerhandt Muhtwillen zufuegen / vnd sie solange tribuliren, vnd quelen müssen / bis der Rest bezahlt worden. Diese Tribulanten schlagen Thuren vnd fenster aus / vorschwendet das sehnige / so noch vorhanden / ganz vnnützlich / vnd mit grosser verachtung der gaben Gutes / prügeln / vnd verwunden die Leute / also das dieselben zu Zeiten / woll gar vmbd Leben kommen / vnd werden darbey allerhandt vnerbarkeiten furgenommen / Inmassen dan noch ohnlangst ein Feldweibel / welcher mit dergleichen Soldaten aufgeschickt worden / eines vom Adeln gesind abprügeln lassen / auch noch zuchtigen wollen / vnd gedachten von Adels frantzke Haußfrauwe vnuerschamter weise angegriffen / vnd Sie an ihren Ehren gefehren wollen: vnd obwohl vmbbestraffung dieser vnd anderer mehr barbarischen Exorbitantien, angehalten / ist es doch darbey geblieben / Anderer Exempell für dießmahll zugeschwiegen.

16. Es seint aber auch hierunter / zum Sechszehenden / S. J. G. Räte / Beambte / vnd Diener / nicht verschonet blieben / Dan wan einiger mangell fürgefallen vnd die Contribuenten das jhrige / wegen grosser Durfftigkeit / vnd Continuirenden Einquartierung Last / allemahl so richtig nicht einbracht / Oder auch / wan S. J. G. Räte / vnd Officirer, den vnbilligen Postularis, vnd Prætionibus, der Krieges Officirer, nicht alsforth stath geben / oder was Ihnen zuhaben gelustet / zur Handt schaffen können / hat man Ihnen oberwehnte Tribulir Reuter / oder Soldaten / stundesan eingelegt / vnd nicht ehe wieder abgenommen / bis man

in

in allem genungsame satisfaktion gegeben/ auch woll zu Zeiten die
 Fürstl. Diener/ mit gefenglicher hafft/ vñ schlägen bedrohen laßen/ „
 Dardurch dan dieses verorsacht / Das unmittelst S. F. G. des „
 Herzogen zu Pommern geschafft / zu dero/ vnd des ganzen Landes/ „
 Wie auch deroselben Empter / grossen nachtheil vnd Schaden/ „
 vnverrichtet beligen blieben/ auch wohl gänzlich verabsenmet werden „
 müssen/ vnd das S. F. G. auff solche tribulir besoldung / keiner „
 Diener mehr mechtig sein können: Vnd ist auffs högste zu beklag- „
 gen / Das S. F. G. als einem Reichs Fürsten / vnd vornehmes „
 Gleidmas/ des Heill. Röm. Reichs keine Rächte/ Diener / oder Of- „
 ficiar frey gelassen / sonderen Durch solch mittell gar abhendig ge- „
 macht werden wollen.

17. Vndt ist furs Siebenzehendt solcher Tribulir Proces „
 auch wieder Fürstl. Commissarien, vnd den Magistrat in Städ- „
 ten/wan die Quartiers Contribuenten, die Contribution nicht „
 zusammen bringen können / verübt / auch so gar rigosose Practi- „
 cire, das man sie mit Esell setzen bedrohet / vnd zu Zeiten der Ma- „
 gistrat, mit prügeln zu den Fenstern / hinaufgetrieben/ auch woll „
 in enge Losamenten versperret / worinnen sie etliche Tage gehalten/ „
 vnd mit Vbermesslicher einhizung/ schmach vñ rauch/ verweigerüg „
 Leibes nottorfft/ also geenastet worde/dz es abschewlich anzuhörē ist.

18. Es ist auch entlich dieser modus exequendi so gar gescherz- „
 fet worden/ Das bey einfurderung der gelder / keine aufrede oder „
 auffschub / Vnd solten die Contribuenten sich auch auffs Hemdde „
 aufziehen müssen/ verstatet werden wollen / Immassen solche Worch „
 in einer ordinance, wieder den Magistrat zu Stargardt ausdrück- „
 lich enthalten/ wie solches die beysagen Sub lic: B. klerlich bezeugt.

19. Es haben sich auch zum Neun zehnden theils Officier „
 woll verlauten lassen / daß sie die Vornembsten im Lande / wan „
 nichts mehr verhanden / beim kopffe nemen / vnd mit sich hin weg „
 führen wollen.

20. Auß oberzehntem allem dan ist furs Zwanzigste / Augens- „
 scheinlich zu vernehmen / Das solcher Processus executivus, vnd „
 darbey sungenommene Tribulationes, vnd proceduren, an teils

Örttern / eben soviel / als die ordinar Contributiones, wo nicht ein
 mehrers weggenommen haben / vnd haltens Hochgedachte S. F. G.
 der Herzog zu Sietin Pommern eingentlich dafür / wan mit den
 " Contribuenten etwas Höfflicher vmbgangen / vnd ihnen zu zeiten
 " eine geringe dilation eingerümet wehre / vnd man bey Executioni-
 " bus ein gebuerendes moderamen gebraucht hette / das es dem Heill:
 " Röm: Reich viel grösseren frommen geschaffte haben möchte. An-
 " iesso aber seindt die armen Leute so gar erschöpffte / das sie nicht mehr /
 " dan das leben / vnd an mehren theils Örttern / mit vnnatürlichen
 " speisen ganz erbärm: vnd abschewlicher weise sich gesättiget haben.

21. Dahero es dan nu mehr leider dahin gerathen / Das zum
 ein vnd Zwanzigsten S. F. G. Empter vnd Intraden, für dero
 Unterthanen den Kriegs Officieren, verpfändett werden müssen /
 wie noch newlich mit dem Anpt Clempenow geschehen ist.

22. Es ist aber bey obgesetzten Exorbitantien, welche gleich-
 sam ordinarie verubet werden / nicht verblieben / sondern man
 hatt extraordinarie noch viel ärger / sowohl in Geist: vnd Welt-
 lichen / als Heußlichem stande Tyrannisiret vnd procediret.
 Dan so viell zum zwe vnd Zwanzigsten den Gottes dienst / vnd ins
 gemein den Geistlichen standt / vnd S. F. G. des fals competirende
 iurisdiction betrifft / Ob woll S. F. G. der herr General bey Leib
 vnd lebens straffe / verbotten / Niemanden in seinem Gottesdienste /
 ärgerlichen oder hinderlich zusein / vnd an der Geistlichkeit sich zu
 vergreiffen / solches auch den Heylsamen Constitutionen, vnd Re-
 ligion frieden / allerdings gemess / So seindt doch denselben gerathe
 zu entlegen / den Kirchen deinern / in Ihren Ampts verwaltungen /
 aller handt wiederwertigkeiten erzeigt / an theils Örttern auff den
 " Kirchhoffen vnter der Predigt / vergaderungen angestellet / die
 " Trommeln geschlagen / vnd die Soldaten mit brennenden Luntten
 vnd Musqueten / mit grossem getummell vnd ergernus / bey annoch
 wehrender Predigt / durch die Kirche gangen / Vnd solches ist wohl
 bey hoher Officierer anwesenheit / vngeschamt furgelauffen.

23. Ober das / vnd fürs Drey vnd zwanzigste / Seint vnder-
 scheitliche Pastoren / ohngeachtet denen Ihnen ertheilten Special
 Salva

Salvagardien, aus einer oder anderen nichtigen / vnd ungegründeten Prætenſion, von theils Officirern, eingezogen / vnd Arreſtirer, vnd ob woll Hochgedachte S. F. G. der Herzog zu Stettin Pomern / auff beſehene denunciacion, vmb deren erlaſſung angehalten / vnd ſich zur cognicion erbotten / hatt doch ſolches nichts verfangen / ſondern es ſeindt S. F. G. mit ſchlechter reſolution, auch wol ſchiempfflich abgewieſen worden.

24 Imgleichen / vnd zum Vier vnd zwanzigſten / ſeindt an vnderſcheidlichen örtern / die Kirchen / mit gewaltdt erbrochen / vnd ſpoheret, aller ornat an Kelcken / vnd dergleichen daruß gezambet / Stühle / vnd Altar zerhauen / auch ſonſten abſchewlicher / vnd GOTTes vergeſſener weiſe / zugerichtet / die gräber eröffnet / der Paſtoren (welche noch dar zu woll abgeſchmiert worden:) ihre güterchen / wie auch / was arme Leute in die Kirchen / ſicherheit halber / geſchnet / heraus genommen: Vnd iſt in Summa mit der Geiſtigkeit / vnd Kirchen / alſo hauß gehalten / daß es der Teufel / aus der Hellen / bey nahe / nicht ärger machen können.

25 Vnd obſchon / zum fünff vnd zwanzigſten / Etliche ſolcher geſellen / bey den ſacrilegijs, auff friſcher that / betroffen / vnd den Officireren gleich vberantwortet / So iſt doch mit den Thätern alſo Procedirt, das Ihnen nur mehr Vhrſach / vnd anlaß / Zuſolchen Händlen gegeben worden / Inmaſſen den zum Greiffswalddt / etliche Soldaten / ſo St. Marien Kirche daſelbſten / gebrochen / vnd beſohlen / vom Obriften / nicht härter geſtrafft ſein / als daß ſie nurten einen Tag / zwey / drey / bey den Profolen geſſen / vnd hernach der gefenglichen haſte wieder erlaſſen worden.

26 Sonſten ſeindt / Leider / nu mehr an vielen örtern die gemein GOTTes / veriagt / Alſo das keine Exercitia Religionis mehr verrichtet / noch die Hochwürdig. n Sacramenta adminiſtriret werde / Sondern die armen Leute / zu gleich / ohn Sehlen troſt / vnd Kinder ohne Empfengnuß der heill. Tauffe / dohin ſterben / Vnd alſo nebenſt enziehung / der Lebens mittel / auch an Ihrer Sehligkeit Periclitiren müſſen.

Serner

27. Ferner/ S. F. G. des Herzogen zu Sctin Pommern / Weltliche hochheit / Superiorität vnd Iurisdiction, Ingleichen deroselben Empter / Städte vnd Intraden betreffend / seint dar wieder nicht allein allerhant Präiudicirlichkeiten furgenommen / sondern es ist auch davon mercklicher abgangt verurthsachworden / Den zum Sieben vnd Zwanzigsten / haben sich die Officirer unterstehen durffen / wan etwa durch ein Unglück / vnd Schiffburch / frembde gueter aus der See / ans Landt geschlagen / vnd in S. F. G. vnzweifelichen territorio gestrandet / sich derselben anzunemen / vnd damit nach gefallen zu disponiren.
28. Ingleichen / vnd zum achtvndzwanzigsten / wo jemandes der Officirer auff Fürstliche Räche oder Diener / etwa eine vnrechtsündliche suspicion (: welche Sie dan ihre Exorbitantien zubehaupten / gleichsam erdencken können :) oder das Sie ihnen / in ihren ungerechten foderungen / nich beypflichten / noch wieder Eydt vnd gewissen conniviren wollen geworffen / werden dieselbe Arrectiret, Eingezogen / vnd wohln theils anhängen vnd suchen gespannt / auch ihnen adredimendam vexam, zu Zeiten / eine summa geldes angemutet : Vnd obwohl der Lands Fürst / zu administration gebührender iustiz, sich erbeit / landennoch keine relaxation erhalten werden.
29. Solcher Proces, wurde auch zum Neunvnd zwanzigsten wieder S. F. G. Commisarios, die nach vermoege aller Völcker Rechte / fur gewalde gesichert sein solten / practiciret, vnd also S. F. G. dardurch nicht wenig despectiret.
30. Vnd lassen sich / zum Dreyzigsten / theils der Officirer, noch woll verlauten / das sie / vnd nicht der Landes Fürst / hinfort Herr in Pommern vber die Vnterthanen / jm Lande / zugespieten haben.
31. Es werden auch / zum ein vnd dreyzigsten / S. F. G. Zölle / von den Officirer, vorenthoben / vnd woll an etlichen örteren / neue Zölle angelegt / vnd mußen vber das / die reisenden Vnterthanen / in den Guarnisonen, entweder einen Pass (: welches da ein abermahltiger fund / vnd modus acquirendi ist :) fur Zeigen / oder sich sonst schäßen lassen.

32. So unterstehen sich auch / Zum zwey vnd dreyßigsten / Die Officierer in causis civilibus, vnd andern fallen da S. F. G. dem Herzogen zu Stettin Pommern / die cognition unzweiflich zu stehen / einen vnd andern / Zubestrafen: Inmassen den ein Bürger in Kägen / benandentlich Jacob Schwarze / dahero das er den gersten wohl feill eingekauft / vnd das hier wieder thewr aus gebracht / vom Obristen In carcerirte, vnd nicht ehr / bis er ein Tausendt gülden / in Sraffe erlegt / erlassen worden / anderer Exempell zugeschwiget.

33. Fürstliche Häuser / auch da keine Pässe / seindt nicht allein wieder Ihr Fürstl. G. des herrn General ordinance mit Einquartierung belegt / vnd alles darinnen verzehret / besondern auch fürsässlicher weise ruiniret, vnd verdorben / Inmassen dan auffn Fürstl. Hause Frangburg / die Pferde oben auff die gemacher / vnd vber die Gewölbe gestellet worden / die Reuter vnd Soldaten alles eyssen / was sie finden können / auch eiserne Ancker / womit das Gebewde gefasset / daselbesten los gebrochen / das dach verdorben / vnd so jämmerlich zugerichtet / das das ganze Fürstl. haus / welches doch viell Tausendt gülden zu erbawen gekostet / numehr in ganz kurtzen herunter fallen wird. Gleichermassen ist auffn Fürstl. Residenz hause Wolgast / mit abbrechung der kupfernen Rinnen / vnd andern verfahren worden / der Marstall / Jägerhaus / vnd alle kostbare Zimmer heruntergebrochen / mit diesem vorgeben / ob wolte man den ort fortificiren, daran aber auff diese stunde / noch nichts fur ratsamb angesehen wirdt / die Steine / vnd holtz seindt von den Officieren theils verscheneckt / vnd theils verkaufft worden / Mehrer Exempel zugeschwiegen.

34. Die Fürstl. holzungen seindt an etlichen örtern totaliter vnd dergestalt verwuestet / das der schade / mit etlichen Tommen goldes / bey weitem nicht zuersehen.

35. Das schieszen / vnd Verwüstung der Wildtbahnen / ist so gar gemein / vnd ist an theils örtern ganz rein disch gemacht worden.

36. Die Fürstl. Ambter / ohngeachtet des herrn Generaln F. G. wegen verschonung der Fürstl. Ackerwerke / ertheiltten Ordinance,

E

nance,

nance, seind durch militairische Executiones, vnd vielfältige Einquartierungen / bey fürzangeneim hin vnd wieder marchiren, zum theil also zugerichtet/ das S. F. Gn. sich derselben wenig zuerfrewen hat/ dar durch dann S. F. Gn. intraden, so gar abgenommen/ das sie auch ihrem Fürstlichen stande gemess/ die Taffel nicht halten können. Dargegen aber müssen S. F. Gn. mit sei merzen erfahren / das theils Officirer das Gelt / an grossen Summen / aus dem Lande führen/ vnd aus einem Quartir / so viel erzwingen / das auch wohl Rittmeister / vnd Hauptleute / besser als S. F. Gn. Taffel darvon halten/ S. F. Gn. aber/ so viel nicht oberlassen / das sie aus dem gansen Lande / ihren Unterhalt haben können / wie dann zu zeiten dasjenige/ was noch in S. F. Gn. Pemptern vnd Ackerwercken / vbrig verblieben / in die Fürstlichen Hoffstath zubringen/ ist verwehret vnd weg genommen worden.

37. Die Dörffer/ so wohl in S. F. Gn. Pemptern/ als sonst in im Lande/ seind/ an vielen örteren ganz desoliret, ganze vor diesem Volckreiche / vnd ansehnliche Städte verwüestet / worunter sieben Städte/ durch entstandene Fewsbrunste/ ganz eingeeeschert/ vnd nicht allein Pempter vnd Kirchspiel/ sondern ganze ansehnliche distrikt von 5. 6. vnd mehr meilen/ zu einöden gemacht.

38. Inmassen dann noch fürm Jahre / wie etlich Kayserl. Volck / in Pohlen geföhret werden sollen / durch den zu Neuen-Stettin gehaltenen Musterplas / in drey Wochen so lange die Soldatelia daselbsten gelegen / ein ort auff 4. oder 5. meilen wegges/ ganz ruiniret worden. Vnd haben S. F. Gn. sich auch billich daher zubeschweren / das man den Musterplas in Pommern/ vnd nicht in Pohlen angestellet/ vnd also den ort dem Röm. Reich/ vnd S. F. Gn. zum nachtheil verdorben/ da doch solch Volck nicht zu des Röm. Reichs/ sondern des Königreichs Pohlen nutzen/ her ein geföhret worden.

39. So ist auch / fürs neun und dreyßigste / notori vnd funde-
 bahrt / was es leider mit der Stadt Stralsunde / durch die betrübte
 Einquartirungs anmütung / wiederkommung der Accordaten,
 vnd Ihr Kayf. Mayt. selbst eigenen decreten, für einen zustand
 gewöhen: Wie auch ferner in S. J. Gn. Fürstenthumb Kügen / die
 Soldatesca, zeit wehrender Einquartirung / so grausamlich gewü-
 tet / das Land Volck verjaget / auch eine general plunderung an-
 gestellet / dannhero dem in Stralsunde liegendem Kriegs Volck /
 vrsach vnd anlass gegeben worden / selbiges Fürstenthumb feindlich
 anzufallen / vnd zu occupiren. Vnd hat S. J. Gn. nicht wenig
 befremdet / daß man die loca mediterranea, da keine Gefahr /
 oder Noth ist / so starck besetzt / verschanzet vnd verwahret / vnd
 immittels die euserste frontieren, vnversichert stehen / vnd dem
 Feinde seinen willen damit schaffen lassen. Vnd möchten S. J.
 Gn. wünschen / das denen hiebevör eingeführten motiven stath vnd
 raum gegeben / vnd derselben Lande / der Einquartirung / entzä-
 hen worden / auff solchen fall hetten S. J. Gn. sich getrawet / mit-
 tels Göttlicher hülffe / vnd nochturfftiger defension, des heiligen
 Röm. Reichs grenzen dergestalt zuversichern / das Ihr Kayserl.
 Mayt. vnd dem Reich / durch dero Lande / kein einiger Schade oder
 Abbruch zugefüget werden sollen / wie dann von S. J. Gn. hoch-
 geehrten Herrn Vorfahren / für der zeit / viele hundert Jahr hero /
 gesehen ist.

40. Bey welchem grossen verlust des Fürstenthumbs Kügens /
 vnd Stadt Stralsundt / S. J. Gn. ferner vnd zum vierzigsten /
 erfahren müssen / daß man die arma, welche billiger zu beschützung
 vnd erhaltung S. J. Gn. Lande angewendet werden sollen / wieder
 S. J. Gn. vnverschuldeter weise gebrauchen wollen / In deme sie für
 wenig abgewichenen Wochen / zwene Pässe / auff dem Oderstrom be-
 nantlich Bars vñ Greiffenhagen / welche sie doch mit ihrem eigenen
 Volck

Soldat befehlt gehabt / vnd ferner zu defendiren sich erboten / ein-
 zureumen / mit gewehrter handt / seindt gedrungen worden / welches
 S. F. G. also geschehen lassen / vnd verschmerzen müssen / zumahlen
 " durch eine Ambailada außdrücklich angetrohet worden / Das
 " man im wiederigen Fall in S. F. G. Landen also Procediren wol-
 " te / das kein Stein / vber dem andern verbleiben solte.

41. Vnd obwohl / zum Ein vnd Diersigsten / wegen einren-
 nung solcher Pässe / eine sonderbare Capitulation vnter der
 Herrn Feldmarsch aln Torquato Conti, vnd Keyß. General
 Commillary St Julians Handt vnd Siegell auffgerichtet / So
 wirdt doch derselben van der Soldatesca nicht nachgeleht / dan
 (1) wirt der Soldatesca vermuege solcher Capitulation der Vn-
 terhalt auß dem Magatzin nicht gereicht / besondern es verbleiben /
 die Contributiones nach wie vor / in vollem schwange / die Leute
 werden (2.) mit übermehigen Frondiensten beschweret / (3.) die
 Holzungen ohne vnterscheidt Zerquetschet (4.) die Bürger an bei-
 den örtern sehr vbell tractiret, (5.) darnechst die Dörffer / vnd
 Abliche sige geplündert vnd beraubet (6.) auch den Armen leuten
 bey der arbeit ihre ehen von der Soldatesca weggenommen. So
 wirdt auch (7.) die deshalb auff das Fürstl. Ampt Pflermünde
 ertheilte salvaguardia, vnangesehn selbiges denuncyret, nicht
 gehalten / sonderen desselben bests particull. wieder vnter die Con-
 tribution gezogen / vnd S. F. G. die wuesten örter / vberlassen
 Item den Leuten ihre Schiffe genommen / vnd also auch diser an-
 noch bisshero beybehaltener district, zwischen der Oder vnd Ran-
 dow / vnd vber der Oder / auch für der Handt verwuestet vnd desol-
 lirt, Inmassen dan alle fürgenomene / vnd S. F. G. Abgenötigt-
 Handlungen / einen solchen effect, erreicht / vnd es an der wirk-
 ligkeit alle Zeit ermangelt hatt.

42. Ferner vnd fürs zwey vnd Diersigste / hatt / man S. F. G.
 Vnterthanen vnverschuldeter weyse / difamirt, vnd S. F. G.
 Gleichsam einer Rebellion, vnd vntrew / wiewohl GOTT lob
 mit vnfüeg / vnd ohne grundt der warheit / insimuliren wollen /

wie dan S. F. G. von der gemeinen Soldatesca, welche Zweifels ohne auß oberzehlten / wieder sie vnd dero selben Landt vnd Leute furgenommenen Actionibus den schlusß machen / für Rebellen, an statt schuldiger Danckbarkeit / gehalten werden wollen. Vnd obwohlt des Herrn Generaln Fürstl. Gn. die Restitution der waffen / ernstlich anbefohlen / ist doch bis dato das geringste nicht daraußerfolget / Vielweniger seindt die grofen Stücke / welche maß zue Ihr Käyß. Mayt: Diensten von S. F. G. Abgefurdert / restituirt, sondern aus dem Lande wegt gebracht / auch ohne das / aus Städten / alle Geschüs hinweg genommen / vnd verthan worden.

43. So ist auch / zum Dreyvnd vierzigsten / nun eine geraume Zeit her / frembden vnd außländischen Persohnen / das Ober Commando, in Hinterpommern anvertrauet / vnd dardurch verursacht worden / weil man in Pommern selten jemandt findet / welcher der Italianischen Sprachen kündig / das dahero die Commendeurs, der bedrücketen Wehcklagen / nicht vernehmen / vnd die Leute ihre beschwerden / nicht furbringen können / Zugeschweigen / das es der zu anfangs der Einquartierung auffgerichteten Capitulation directé zuwiedern laufft.

44. Vnd haben S. F. G. zum vier vnd Vierzigsten / sich auch darüber gar höchlich Zubeschweren / das dero selben Herrschafft / welche zum Röm. Reich nicht gehören / als die Länder Lawenburg vnd Bütow / mit der Einquartierung nicht beschönet blieben / vnd also allenthalben S. F. G. Intraden, vnd Fürstl. vnterhält / will verschnitten werden.

45. Auch sogahr / das fürs fünff vnd Vierzigste S. F. G. nu mehr in dero Residentz Stadt Alten Stettin nicht gesichert sein können / sondern täglich mit blockquirtungen / vnd Belagerungen betroffen werden.

46. Was nun ober obgesetztes alles privat Persohnen / für Insolentien, vnd thädligkeiten zugesuegt worden / solches ist fast vnzelig / dero selben nur etlicher weniger für dies mahl zugedencken. So ist dieses / zum Sechs vnd Vierzigsten / nicht eine geringe
E ij beschwerde /

beschwerde / wann eines oder ander / wegen färgangener beschwerungen / theils Obristen / vnd vnter Officirern / entweder für sich / oder Amptshalber / etwas anzuzeigen / oder auch die armen hochbedrengten Leute / ihre Noth zu klagen / das sie nicht allein nicht gehöret / noch bey der Officirer Schiltwacht / bey welcher es also vnterbawet / admittiret / besondern mit harten bedrohungen / auch wol schlägen abgewiesen / den jenigen aber / so zugelassen / offermahlen mit despectirlichen vnd verkleinerlichen Worten / oder Schrifften allerhandt gefahr / an ihrer Person / vnd Gütern angetrohet.

47. Vnd wann etwa S. J. Gn. sich ihrer annehmen / vnd für sie intercediren wollen / offermahlen gar keiner antwort gewürdigt / oder je mit piquanten / vnd despectirlichen Worten abgewiesen worden: Vnd solches wiederfähret nicht allein einzeihen Personen / sondern auch ganzen communen / vnd Landtschafften / welche (wie wol Gott lob ohne grund) mit ehren verletzlichen Worten / als Läu:enstraffen / vnd anderen Auftragen / von den Kayserlichen Officirern / angegriffen vnd diffamirt / auch wohl zu verwilligung eines / vnd andern postulati / mit ungebührlichen concussionibus / vnd Exemplarischen Executionen gezwungen / auch nicht freyer Abzug wollen gestattet werden / ehe eins vnd ander eingangen.

Die armen Leute vffm Lande / vnd in Städten / hat man bald an einem / bald am anderen orte zu vnnotiger Arbeit gezwungen / auch darzu geprügelt / vnd wann an theils örtern / die Wercke / etwa halb fertig / selbige entweder also stehen lassen / oder hinwieder demoliirt.

48. Ferner / vnd zum acht vierzigsten / wann Officirer oder Soldaten / vber Land reisen / müssen die Einwohner des Landes / da noch ein bißchen Brodt vorhanden / nicht allein solches / gleich were es alles gemein / ohne bezahlung / besondern auch ihre Pferde offermahlen vff funffzehen / vnd mehr meilen hergeben / welche sie entweder ganz nicht / oder je vff den grunde verderbet / wieder bekommen. Es geben auch numehr an etlichen örtern so wol vnter / als Ober-

Offici-

Officierer Pässe aus / das die Soldaten bemächtigt sein / Pferde wegzunehmen / wor sie anzutreffen.

49. Sonsten ist gar gemein / das die Reutter vnd Soldaten / aus den garnisonen täglich aufreiten vnd lauffen / die Dörffer fast alle Nacht spoliiren, vnd plündern: Den Bauren ihre Wagen / Pflüge / vnd andere Instrumenta rustica, entweder wegführen / oder muthwillig verbrennen / die Leute prügeln / vnd verwunden / also das dieselbe bisweilen wol gar umbs Leben kömten: Die Häuser (woraus die armen Leute mit solchem prügeln / vnd anderen barbarischen proceduren, aus Städten vnd Dörffern vertrieben) niederreißen / vnd das Hausgerath zerschlagen / vnd verbrennen. Es ist auch entlich / mit sengen vnd brennen / dahin geraten / das bey den marchen, wie auch sonst im Fürstenhumb Rügen / ganze Zimmer / weil man dieselbe herunter zubrechen / sich nicht bemühen wollen / angezündet / vnd gleichsamb zum Brustfeyr gebraucht worden: An etlichen örtern seind brennende Lunten / bey der Soldaten abzüge in Scheuren vnd Strohdächeren gefunden werden.

50. Bey dem spoliiren vnd plunderen / werden allerhand neue carnificina vnd torturen fůrgenommen / umb zu erfahren / ob noch einer oder ander / etwas vergraben / in deme etlichen hārene Stricke umb die Häupter gebunden / vnd zusamen gedrehet / andere vnter den Fußsohlen gemartert / anderen brennende Lunten auff die Hände gesetzt worden / welche letzte inuention noch newlich von einem Corneith / an einer Adeltichen Dahmen / gutes Geschlechtes versucht worden.

51. Was für abscheuliche Sünden / vnd Schanden mit Jungfrawen vnd Weiber schänden / auch Nothzucht verübt worden / ist nicht alles zu erzehlen: theils Jungfrawen seint für solchen vnzüchtigen Gästen / aus den Fenstern gesprungen / vnt haben ihre Ehr zu retten / an ihrem Leibe schaden gelitten / ja es seind vnterschiedliche Exempel verhanden / das alte auch krankē Weiber / vnd Mägde zu todte geschändet / vnd hernacher von den Hunden gefressen: Es seind auch der todten Körper / mehr dann Viehscher weise mit dergleichen Schandthaten nicht verschonet blieben.

25. Durch

52 / Durch welche Barbarische Prozeduren den endtlich ver-
ursacht / weill nu mehr durch aller handt Practiquen, schinderey
vnd Pressuren; die Leute der mittell zu leben destituiret, daß sie
sich alreits eine geraume Zeit mit trebern / Knospen von den Bäu-
men / vnd anderen vnnatürlichen speisen auffgehalten / vnd auch
der Todten Körper / Ja ihrer eigenen Eltern fleisch gefressen /
aniesz so sättigen sie sich gleich dem Viehe mit dem gras / es werden
auch Täglich derer viele vngekocht Kraudt oder gras im Munde
habendt / also Todt gefunden. Ja es hadt fur 2. Monath ein
Weib ihre Kindt schlachten / selbiges Kochen / vnd sich also des
Hungers erwehren wollen.

53. Viele haben auß desperation Giftt eingenommen / oder
anderer Gestalt / wan man ihnen vnmoegliches thun angemutet /
das Leben gekürzet / vnd niemet der Hunger / jammer vnd Elendt /
dergestalt oberhandt / das die Leute / wie das Viehe wegfallen /
vnd ist hiebey zubeklagen / das die Todten Körper / zu Zeiten / keine
sepultur erlangen könten / besondern von Hunden gefressen
werden.

54. Schliesslich / wan also die Einwohner des Lands / bis auff
den letzten Blutstropffen / erschöpfft vnd auß gezogen / werden dies
selbe / anstatt schuldiger Dankbarkeidt ganz auß geplündert / vnd
Ihnen als das Valet gegeben / wie dan newlicher Zeit / vnd kurz
fur vbergebung des Fürstenthumbs Rüge / das Landt preis gemacht
Alles spolyret, vnd geplündert / Auch den Einwohnern die
Kleider vom Leibe abgenommen / darbey dan allerhandt schande
Nohtzüchtigung / fengen / vnd brennen / Peinigung vornemeher
Leute / vnd andere mehr vnderantwortliche insblentien verhenz
get worden.

Was sonst fur andere grobe vnd mehr den Tyrannische
Excess verubt sein / kan künsttlicher Zeit ferner specificeirt werden.

Auß obgesetztem allem aber ist so viell zubefinden / das S.
F. G. der Herzog zu Stettin Pommern / vnd desselben Lehenleute /
vnd Dinterthanen nicht als freunde / sondern erger als feinde
mahlen

mahlen mit den zehnjigen / welche wieder Ihr Kayf. Mayst. die arma öffentlich ergriffen / viel leidlicher umgangen ist) von der Soldatesca tractiret worden / dergestalt / das es auch Tartarn vnd Türcken nicht so gar arg gemacht haben würden.

Es bedingen aber S. F. G. feyerligst / das sie alle rechtschaffen / Kriegsleute / sowol von Officirern, als gemeinen Soldaten / welche an oberzehltem allem vnschuldig / hiermit im geringsten nicht wollen gemeinet haben.

Num. XI.

Verzeichnuß der Regimenten vnd Compagnien welche theils ober ein Jahr in Pommern gelegen.

Infanteria.

Des Herrn Generall von Friedland.	5. Comp. nebst dem Stab.
Herkog Julij Henrichen von Sachsen.	5. Compag. vnd Stab.
Herkog von Holstein.	10. Compag. vnd Stab.
Duca di Sauelli	10. Compag. vnd Stab.
Merode	10. Compag. vnd Stab.
Verdugo	10. Compag. vnd Stab.
Palant.	10. Compag. vnd Stab.
Maranda.	8. Compag. vnd Stab.
Donoet.	9. Compag. vnd Stab.
Obrist Leutenant Dammis.	3. Compag.
Berthold von Wallenfems.	10. Compag. vnd Stab.
Saint Julian.	5. Compag.

F

Don

40.

Don Balchazars vnd Richtensteinische Regiment haben auch eine Zeitlang in Pommern Quartir gehabt.

Summa 12. Regimenten zu Fuß von
107. Compagnien vnd 11. Stäbe.

Caualleria

Graff Schlick.	10. Cornet vnd Stab.
Alt Sächsische.	10. Cornet vnd Stab.
Herzog Frans Albrecht.	3. Cornet vnd Stab.
Arminb Feld Marschall	3. Cornet.
Bernsteins	13. Cornet vnd Stab.
Piccolomini	8. Cornet vnd Stab.
Göhe.	6. Cornet vnd Stab.
Sparre.	5. Cornet vnd Stab.

Summa 7. Regimenten zu Ross von 58. Cornet
vnd 7. Stäbe.

Summarum aller Regimenten zu Ross vnd Fuß/
samt den Stäben.

19. Regimenten von 163. Compagnien
vnd 18. Stäben.

Die Compagnie nun zu 300. Mann / vnd das
Cornet zu 130. Pferde gerechnet

Tregt auß/	31500.	zu Fuß.
	7540.	zu Ross.

Vnd hat sich bey diesen Regimentern ein vberaus großer
Drost / vnd Pagagi Pferde befunden / als davor nie
mals bey Kriegs Expeditionen möchte gesehen sein.

Num. XII.

Drebleuchtiger Hochgeborner Fürst/ E.
F. G. feint unsere Untertechnige gehorsame Dienste in schül-
digen trewen jederzeit bereit.

Gnediger Landesfürst vnd Herr / nach dem bey neegsten
im Nieder Sächsischen Crayß eingebrochenen Kriegs gefehellig-
keiten vff der Röm: Kay: Mayst. Vnsers Allergnädigsten Herrn
Empfangene gnädigste Rescripta vnd Erinnerungen Ew. F. G.
Vns; mit sonderlichem Ernst offerleget / vnd geschafft / das wir
wieder Ihr Kay. Mayst. Feinde diese Pommerische Land grenken
vnd Meerporten / vnd also alle kontiren zu Wasser vnnnd Lande
woll verwahren vnd Versichern solten / auch zu solchem ende nicht
allein die ordinar defension des Landes an Ritter: vnd Man-
diensten vffgemahnet / vnd dahin verleget / Sondern auch darne-
ben in Crafft allerhöchstgedachter Kay: Mayst. Befehlige vns
dazu angehalten / das wir neben vorherürter Landfolge / noch eine
Insehnliche anzahl an geworbenen Soldaten vff die Beine bringe-
gen / vnd zu mehrer Ver sicherung dieser des Heiligen Reichs euffer-
sten fronteiren, fast ganzer drey Jahr hero / ehe dan man vns
die pressur der Einquartierung angenutet / mit grossen spesen
unterhalten müssen / auch durch bezwohung Göttlicher Hülffe/
das fürgesakte Ziel vermessen erreicht / das in vnd durch diese
Landt oder dero Grenzen der Röm: Kay: Mayst. vnd dem Hei-
ligen Reich / als auch der Kayst. Armee der geringste Schaden
oder Abbruch nicht zugezogen / Dahero dan (1.) gar nicht nötig
gewesen / vnter dem fürwand oder pretext dieser Lande Defen-
sion oder Versicherung / eine so grosse mänge Volckes zu Ross
vnd Fues / hieherrein zuführen / vnd Quartier darin zunehmen.

2. Welches dan fürs Ander auch darumb so vielweinigere
nötig gewesen weill keine Exempell bezubringe / das aus / od durch
Pommern / dem Reiche jemahls Feindliche gefahr zugestoden: vnd
ob woll dasselbe Herzogthumb offters von mächtigen Potentaten

allerhandt hostilitäten aufgestanden / vnd es ihme zu seiner zeit an wiederwertigkeit nicht gemangelt / So hat es doch durch beywohnung Göttlicher gnaden ohne einigen des Reichs uecurs oder beyfal in seinen vnverrucketen terminis müssen gelassen werden / vnd ist einen weck wie den andern eine vormaur vnd schutzwehr des Heiligen Reichs an diesem orth bis dato / da man mit der vnseiligen Einquartirung denselben bepfommen / versprochen.

3. Es ist auch drittens kein zweiffel / das Pommern / wan es mit dem beschwerlichen Einquartirungen nicht beladen / wol ferner bey ruhe vnd friede verplieben / zumahl die benachbarte wegen nusslichen gebrauch Ihren Commerciën, mit diesen Landen lieber fried vnd freundschaft halten / als dz sie zu Zersterlichen wiederwertigkeit sich solten bewegen lassen / wan Sie nur im wenigsten gesichert / das Sie auß Pommern sich keines feindtlichen vberfals zubeforgen.

4. Fürs Vierte / wan wir auch von denselben Leuten vbers Wasser rns einiger gefehrlichkeit zubeforgen / so wehre je dieselbe bey winterszeit / da alle Schiffarth danieder liget / nicht zu vor muten / Nun geschehet aber bey Winterszeit hic orth die stercksten Einquartirungen / vnd gehet dadurch alles auff / das man auch bey Sommerszeit nicht zuleben hat / darumb können wir es nicht anders / dan für ein vnnötiges / vnd schedliches werck achten.

5. Wann es auch fürs Fünffte / je die meinung gewinnen solte / ob wehre es allein zuuorhütung Feindtlicher gefahr angesehen / So würde man je nurn die örter welche der gefahr unterworfen / als insonderheit die Pforten vnd Vfer am Meer / vnd nicht das Land vberal mit Volck vberschwemmen.

6. So ist auch je fürs Sechste kundbar / was gestalt diese Lande durch solche mittel zu dem Heiligen Reiche nicht kommen / dz man daherö nötig hette / sich denselben durch zwang vnd mact / wie es nunmehr leider das ansehen gewinnen will / zuuersichern / sinremahl Sie je nicht iure gladij, aut vi vel metu, sondern eing vn allein durch freywillige Subjection E. J. G. hochgeerten Vortren

elren/ dem Heiligen Reich sich unterworffen/ vnd dasselbe mit der accession eines so vornehmen Herzogthums dotieret, darumb dan je der vernunfft nach / bey vns die præsumption nicht sein kan/ das wir so liederlich aus der löblichen Vorfahren Fußstapfen treten/ vnd von derselben devotion absehen werden.

7. Vnd solches vors Siebende / vmb desto weniger / aldie weil je auß den alien historien vnd Monumenten bekant / das sich E. F. G. hoch löbliche Vorfahren zu der hochlobsamen Röm. Kayser vnd des Reichs diensten eufferst beflissen/ wieder den Erbfeind Christliches Nahmens / vnd sonderlich bey dem vornehmen Weltzuge Anno 1566. in Vngern sich tapfer gebrauchen lassen/ au h folgendis Anno 1570. auff empfangene Kayserliche Commission, der Zehnjährigen blutigen Krieg zwischen beiden Cronen Dennemarck vnd Schweden / welcher auch albereits etliche Stände des Reichs Teudtscher Nation, mit impliciret gehabt/ durch Gottesgnade vnd ungesparten fleiß vnd trewe/ glücklich accomodieret, vnd damit man E. F. G. mit einfuhrung der alten geschichte nicht beschwerlich sey/

8 So ist je fürs Achte Weltkündig / wasgestalt bey diesem gangen verlauff der annoch continuirenden Kriegsempörungen E. F. G. nebenst vns / als dero getrewen Lands vntertahnen Ihrer sonderbaren Trew vnd devotion scheinbarliche vnd hantgreiffliche Proben gethan / das daran niemandt zu zweiffeln / zumahl E. F. G. sowol als wir jederzeit in vnderweifflichen terminis der Reichs vnd Creißverfassungen verplieben / die fürgewesene Uniones vnd andere verdecktliche Neuerungen vffs eufferste vermitteln/ vns auch neast Gott an niemandt anders / als vnserer högste Obrigkeit gehalten / vnd al o ganz vnd gar keine vrsach/ gegeben/ daraus einiger zweiffel wieder E. F. G. vnd dero Lande könten beygebracht werden.

9. Vnd man fürs Neinde vns Pommern jemandts so widermenstig were/ das Er vnser Trew vnd standthafftigkeit halber einigen zweiffel wolte erwecken / So seint jedoch allerhögstgedach-

ter Kayß: Mayß. vielfältige städtliche Incerationes vñnd gezeugnussen sub Num. 1. 2. 3. (welche E. J. G. bey vnterscheidlichen vnsern Conuentibus vnß originaliter fürgezeigt) bey handen / vñnd zum Augenschein ferner für zulegen / Da dan je nichts Vngbürlisches könte erdacht werden / als wan man die selbe in Zweifel ziehen wolte.

10. So Zeugen es auch fürs Zehende / benachbarte Vnpartheyliche Könige vñnd Potentaten. Es zeugen es vnterscheidlichr Ehr vñnd Fürsten des Reichs / in verschiedenen Schriffthen / davon theils Copen sub No. 4. vñnd 5. bey gebracht: es Zeuget Ew. Fürstl. Gn. vñnd vnser für aller Welt bekandte Vnschuld / Ja es Zeuget vnser jederzeit erspürte Standhaffte Treu vñnd devotion, Das wir nicht eine solche procedur, sondern viel ein anders meritiret vñnd Verschuldet haben.

11. So ist auch fürs Elffte nur auff 6. Wochen anfanges die Inquartirung Angemutet worden / anhero aber wird zu des gangen Landes erbarmlichen Vntergange / dieselbe von einer Zeit in die ander Continuiret vñnd beygehalten ic.

Wie muß doch dan die hohe Weltliche Obrigkeit ihre Herrs dermassen für vnß Verschlossen haben / Das wir mit einer so schweren vñträgtlichen Last vñnd Vnglück beladen / vñnd vff so vielfältiges stehentliches suchen vñnd anmuten davon nicht Entfreyet werden können / Ja wie muß doch die consideracion vñd betrachtung des daraus Erwachsenden Schadens so ganz hindangefeset vñd gar nicht Erwogen werden wollen / Zumahl je solcher Schade / so schlechter dinge nicht für ein privat Vergk / welches Pommern allein angienge / zuachten / besondern andere Vornehme Lande vñd Provincien, Bedorab die Crohn Böhmen / Schlesien / Mehren / Lausenit / Thur Brandenburg / Item die Chron Pohlen hie an gar höchlich interessiren. Sincemahl durch die Inquartirung der Lauff der Commerciens Geheimesmet / vñd also dieselben örter der Gueter vñd Wahren / als Salz / Heringk / Gewand / Wein / Gewürg vñd andere mehr nothwendigsteiten

digkeiten deren sie sich vber mehr durch Pommeren erholen / vnd zu
Ihres lebens notdurfft nicht entraten können / jeso gahr cariren;
oder dieselbe in Gedoppeltenen kauff von andern weit entlegenen
örtern anschaffen müssen.

Ob nun woll jeso ex post facto (1.) es das ansehen ge-
winnen möchte / gleichsam were wegen der Wiederwertigkeit /
welche zwischen der Kayß. Mayst. Soldatesca, vnd Ew. Fl. Gn.
Stadt Stralsund erhoben / solches alles causiret, auch jeso hin-
für zu continuiren nötigk.

So seind wir dennoch in denen Gedanken / das niemand /
welcher der umstände Rechi informiret, solches Ihm werde
Einbilden lassen / weil Weltkundig / das eben das Stralsundische
wesen tanquam effectus ab vnicā hac causa der Einquartirung
vrsprunglichen herkommen / vnd do das erste verplieben / Zu dem
andern auch gang vnd gar kein anlaß gewesen / vnd wie demselben
Zuhelffen / von Ew. Fl. G. Balengst heilsame Wege ins mittell
gebracht / Eben so weinig will sichs (2.) mit dem / was sich in abge-
wichenen Monath Augusto dieses Jahres zu Wolgast / mit des
Königs von Dennemarcz jn præta erhoben / Behaubten lassen /
Zumal selbiger König diese einige Entschuldigung nurr furgewand /
Das bey Wolgast vnd der örter Feindliche Besatzung / vnd man
dahero seinen Feind verfolgte / wo Er anzutreffen / wie dan die
Königl. Schreiben solches in ihrem Bauchstaben Num. 6 7.
befagen.

Vnd nach dem aus diesen Jeterzahlten fällen so viel
Erscheinet / das die mehrgedachte Betrüebte Einquartirunge dies-
sen Landen alles Ungelück zugezogen / vnd verursachet / in dem
die ganze Last des Krieges aus dem Nieder Sächsischen Crayß
in den Ober Sächsischen / der doch vordin niemals sich des wessens
Theilhaftig gemacht / gewalret / auch nunmehr das ganze Werck
meistentheils off vnß Betrüebten verlassenen Pommeren kommen /
Also / das wir darüber so Schwer vnd hart Tractiret werden /
als

als denen/ welche öffentliche Wehr vnd waffen/ wieder die Käyserliche Maist. ergriffen/ fast niemahlen wiederfahren.

Unsere Kirchen vnd Gottesheuser / item Adelige Sitz/ Vorwercke vnd Dörffer/ stehen gutenteils öde vnd wüste/ die einkommen / davon Professore, Kirchen: vnd Schuldiener / item Arme vnd gebrechliche Leute in Hospitalen/ nebenst Widwen vnd Weisen sollen vnterhalten werden / findt dahin: Der Ackerbau bleibet vnbestellet / in Stetten/ Flecken vnd dörffern sind von hundert nicht zehn Einwohner vbrig/ theils Stäte vnd viele Dörffer sind gänzlich eingedöhert/ ein gros theil des besten Landes/ so vber 30. Teudische Meil im ombkreiß begreiffet/ ist ganz verwüestet/ viele Einwohner vom Adel/ Bürger vnd Pauren sein mit Weib vnd Kinder ins Elende vnschuldiger weise verjaget / Viele sein wegen des/ das ihnen das ihrige abgenommen/ rñ alle mittel zuleben/ entzogen / in verzweiffung gerathen/ vnd haben sich selbst hand angesaget: viele sind hungers gestorbt/ vnd diejenige so noch im Lade/ müssen wegen Tag täglicher beschwernussen vnd insolentien, in ganz kurzen auch mit Weib vnd Kindern davon gehen/ vnd das bittere elende bauwen/ so Gott im Himmel geklagt sey/ vnd wird also leider Gottes/ wegen der vielfältigen vnerreglichen exactiōnen, Contributionen vnd marchen in kurzer zeit diß betrübte Land/ vnschuldiger weise auff den grundt ganz vnd gar öde vnd wüste gemacht/ wo nicht die Gott vorgesezte hohe Obrigkeit zu Christlicher condolentz vnd mitleidigkeit bewogen wird.

Nun zweiffeln wir nicht/ E. F. G. es an ihrer Landsfürstlichen vorsorge vñnd bemühung nicht werden erwinden lassen/ damit wir auß diesem schweren drancksal / vnd sonderlich den/ so vns nu noch zulezt durch die jüngst Einquartierete grosse mänge Volckes vber den hals geführet/ mügen errettet werden/ Inmassen wir dan auß dem/ was E. F. G. bey den negst fürgewesenen Lantags versammlung / vñs vmbstendig remonstrieret, solche E. F. G. Väterliche vorsorg satfam erspüret. Aldiueil wir aber in dem vnglück je lenger je tieffer versincken/ indem vñs von einer zeit in die
ander

ander mehr vnd mehr Volck zugeschoben wird / also / das wir seho
in diesem allreits zu Grunde Ruinirten Lande 123. Compagneyen
vnd 17. Städte / neben dabey befindlichen vnzehlichen Droste vnd
Pagacie, die bey nahe nicht weiniger / als die Soldatesca austrä-
get / Vnd auff vielfältiges ansuchen nicht Abgeschaffet / zu Vn-
terhalten haben / dazu aber gar keinen Raht wissen / So müssen
wir aus den Bekandten Psalme Davidis woll sagen vnd Clagen/
die Wasser gehen vns, nunmehr an die Seele / das vermögen ist
dahin / vnd wissen dennoch des Jammers vnd Elends kein ende.

Dem allen nach so haben E. F. G. als vnser Ordentliche
Landes Obrigkeit / wir noch hiemit zum ober fluss antreten / vnser
hohes Anligen vnd Drangahl / derselben bewegligst vnd zwahr
nicht anders / als im Grunde der Warheit ist / entdecken / vnd
inständiges fleisses bitten wollen / das Sie doch alle Euserste mitz-
tell vnd Wege sowoll bey vor Höchstdedachter Kayß: Mayst: als
auch des Reichs Geistl. vnd Weltliche Churfürsten wollen tenti-
ren vnd versuchen / damit wir von diesem Schweren vntträglichen
Joch der Inquartirung erretet werden. Dan / weilln je einmahl
gewiß / das dieß werck den Heilsamen Reichs Constitutionen,
vnd manutention Sie sambt vnd sonders / vermöge der Funda-
mental Saktionen des Heiligen Reichs verbunden / ediametro
zu wiederleufft / vnd wir vns je nicht Einbilden können / das Ihr
Kayß. Mayst. oder auch Höchstdedachte Churfürstl. Hochw. vnd
Durchl. Die Nachsage Ihnen würden vffbürden / ob were bey
Ihren Zeiten die Hochrumblygste harmonia vnd verfassung des
Heiligen Reichs / daran so viel Hundert Jahr mit grossen fleiß/
Mühe vnd kosten gebawet / dabey man sich auch woll befunden:
Nem / die Legem Contractus in sich begriffen / vnd also an nie-
mands der Reichs Stände / mit guter Conscienciz vnd citra in-
juriam, im weinigsten können geschwechet werden / gleichsamb vno
imperu vbern hauffen gestossen vnd Calsiret.

Vnd ob man gleich wegen dieser Lande inferiren wol-
te / ratio belli, könnte es nicht anders leiden / man müste publici
boni

47.
bonicausa dieses dulden: Item/ man müste die Lande mit Guarnt-
lonen versichern/ damit man dem Feinde solches zuthun/ nicht
gelegenheit liesse: Item mit Pommern hette es iso die condition,
das sie wegen ihres erschöpften zustandes Feinliche gefahr an
ihrem orte abzuwenden nicht lufficient: Item der Stadt Strals-
fundi sey wegen voriger vffestligkeit nicht zuerawenz die Insul Rügen
vnd andere vorthail/ derer sich die Käyß. Mayst. wieder Ihre
Feinde zugebrauchen/ möchten von denselben præoccupiret, vnd
also dero conditio soviel schwerer vnd ärger dadurch gemacht wer-
den. Derowegen müste man sich Pommern durch offte ange-
regte Einquartierung oder Guarnison versichern.

So wolte gleichwol vnser einfalt nach hiebey nicht vnbillig ein
solch temperament zugebrauchen sein/ das man nicht Remedia
ipso morbo periculosiora adhibirte/ in dem man dahin sehen
wolte / das man vns mit der einquartierung gar enervierte,
damit dem Feinde nichts oberbliebe/ vnd also ein desperat werck
machen wolte/ da es durch Gottes gnade noch durch andere ertreg-
lichere mittel zuverhüten/ Gestalt dan vorhin erwehnung gesche-
hen / wie Pommern für solcher impetition viel Jahr/ wen es auch
öffentliche Feindschafft mit denselben Potentaten gehabe / für
dergleichen impresse sich geschüzet / vnd allewege für dem Riß
so eyferig vnd Herrschaffig gestanden / das dem Reich niemaln
durch die Lande emiger Schaden oder gefahr bey gebracht: vnd
den fall zusehen / das dies vnser geliebte Vaterland jeso dazu
nicht bestand / So seind ja die heilsame hoch ver bundliche Reichs:
vnd Kreys verfassung ein mittel / welche weise vnd mass zeigen
wie vff solche fälle ein Kräys Stand dem andern oder auch der
ganze Kräys ihres mittels bedrengten mitgliebe / vnd wenn auch
derselbe Kräys nicht lufficient, als dan der negst / benachbarte dem
andern Handbietung vnd alsiltenz thun solle/ das also durch sel-
bige im Reich zulässige vnd verordnete Mittel dem Verck / wenn
ja die hohe noch heran treten sollte / woll zu helfen / Wenn aber
Ew. J.

Ewer J. G. neben andern Christlichen Chur: vnd Fürsten des Heiligen Römischen Reichs bey mehr höchst gedachter Käyserliche Mayst. einen gemeinen durchgehenden Frieden beförderten / so heilten wir an vnser orten dafür / das solches das Christligste vnd rühmblicke Mittel wehre / dadurch alle diesem vnheil abzuhelfen / vnd Land vnd leute bey haab vnd Gut verpflieben könten: Dan haben die vernünftigen Heyden es dafür gehalten *Quod nullum ornamentum Principis fastigio dignius, pulcriusq; quam illa corona: ob eives servatos.* So werden Ihr Kay: Mayst. vielmehr / als ein Gottseliger Christlicher Potentat solche gedanken fassen / wie sie Ihre getrewe Vnterthanen vnd glieder des Reichs für ihrem ewlichen vntergang vnd verderben retten / auch die rühmbliche nachsage bey aller posteritet erwerbhen / *Quod quanti fortuna successus, tanta rerum prosperarum moderatio* bey Ihnen gewesen.

Ersuchen demnach Ew. J. G. als vnsern gnädigen Lands Fürsten vnd Herren / wir / derselben arme ausgemerzete Vnderthanen hiemit ganz Vnterthänig vnd fleissig / es wollen dieselben by diesem Werck alle Mensch: vnd mögliche mittel / die zu erwerbung eines standhafften Friedens gedeyen können / ferner / vns enferigste befördern / vnd sich dessen für gewisse versichern / das Sie **GOTT** dem Allmächtigen / der sich selbst einen Friedefürsten nennet / auch allefriedfertige für selig erkennet vnd helt / keinen angenehmere Dienst erwiesen können / Wann aber je die Zeite / so Vnglücklich laufen möchten / das es an seho für der Hand zu einem gemeinen Friede noch nicht znbringen.

So bitten wir ferner in aller vnterthänigkeit / vmb Gottes vnd des teuren Verdienstes **IESU CHRISTI** willen / es wollen E. J. G. als ein getreuer Landes Vater / sich vnser grossen Noth / Jammer vnd Stendes / so weit annehmen / vnd bey allerhöchstgedachter **K. M.** vns aller gnädigsten **K. vnd Herrn** sich / auff's aller vnterthänigst vnd möglist dahin bemühen

G ij

das

50.

Das Ihre Kayß. Mayst. das jenige / was anderen Vornehmen Fürstenthumben vnd Herrschafften / welche zwischen den Kriegenden Partheyen an der Spizen ligen / als da sein / Preussen / Churland / Item Ost frießland / wiederfähret / in dem Ihnen das beneficium neutralitatis, sowoll von Ihrer Kayß. Mayst. als anderen Vornehmen Potentaten, zu dero conservation gegönnet wird / auch E. F. G. vnd diesen Landen wolten wiederfahren lassen.

Vnd haben Ewer Fl. G. solches vmb so viellmehr vnd billiger zu suchen vnd zu bitten / aldie weil (1.) Allerhöchstgedachte Kayß. Mayst. bald im anfang dieses Krieges Vnrube / nach gehaltenen Leipziger Crayßversamlung Anno 20. Ihnen allergnedigst belieben lassen / das der Ober Sächßische Crayß (dessen particul diese Lände sein) sich in terminis neutralitatis verhalten möchten vnd solten. Item (2.) weil Jes mit Pommern eine solche Beschaffenheit nicht hat / als mit andern Lendern / welche von GOTT mit stadlichen Bergwergken / Weinwachs / Vornehmen hohen Zöllen / Kunstreichen opificien, teurbahren Früchten / vnd dergleichen Herrlichkeiten begabet / dan dieselbe nicht ein / sondern viele mittel zu Ihrem vffkommen vnd besserung haben / Pommern aber / wan es einmahl des vorrachts an Viehe oder fahrender habe einblöset / gestalt es mehrentheils dahin kommen / so liget der Ackerbau danider / vnd ist aller mittel des Lebens vnd vffkommens gänzlich beraubet / das also so wenig Ihr Kay. Mayst. Als das Reich in furkommenden Reichsnoten / mit anlagen oder sonsten / sich des Landes für vnd für nichts würden zueröffen haben.

Werden dennoch E. F. G. dieses alles nicht allein für sich woll Beherrigen / sondern auch viel Höchstdedachter Kayß. Mayst. vnd des Reichs Chur vnd Fürsten es mit mehrem in gebür Re-monstriren, ob Sie nach GOTTES willen / zu solchen gedanken könten disponiret vnd angeführet werden / dadurch diese Lände von Ihrem gänlichen Grundgangt gerettet / vnd Sie vrsach vnd

vnd anlaß haben können / an E. F. G. vnd dero so vbermässig
 beschwerten Vndertahnen / als ihren Reichs mitgliedern vnd
 Nebenchristen / ein werck der Christlichen liebe vnd Barmhertzig-
 keit / dar aus Sie noch bey der posterität vnsterbliche Ehr vnd
 Ruhmb haben könten / zuerwerben / An dem allen beweisen E.
 F. G. ein recht Christliches vnd höchlöbliches Werck eines
 Goteseligen Regenten / vnd wird es der grund guetige GOTT
 als ein reicher vergelter alles guten E. F. G. hier zeitlich vnd dort
 Ewiglich belohnen / das Sie sich Ihrer armen vnd Bedrängten
 Vnterthanen noch / Elend vnd Jammer mit ernst vnd gebüeren-
 den Eyßer annehmen.

Wir seind vnd verbleiben auch Ew. Fl. Gn. zu allen ge-
 trewen vnd Gehorsamen diensten mit Leib vnd Gut stets gewer-
 sig vnd gestiffen.

E. F. G.

Vnterthanige vnd in allen
 trewen gehorsame

Gemeinliche Landtstende von
 Praelaten / Ritterschafft vnd
 Stedte.

S iij

Aller

Num. XII.

Aler Durchlaüchtigster Großmächtigster
vnerwindlichster / Romischer Käyser / auch zu Ungarn
vnd Böhemb König / Ew. Käys: auch Kön: Mayst. seint meis-
ne aller vnderthänigste gehorsambste / Dienste inbeharlicher deva-
tion jeder zeit bereit.

Vnd als ich aller vnderthänigste bekennen mus / was
gestalt Ew. Käy. Mayst. Ich nunmehr dis ganze Jahr durch
mit meinen vnuffhörlichen Klagen vnd sollicitaturen so beschwer-
lich gewesen / das ich hernegst billig bedencken haben solte / dieselbe
mit fernern meinem vnd der meinigen lamentationibus zu im-
portuniren, in sonderbahrer betrachtung / das Ew. Käy. Mayst.
Es se shres orts an ertheilung dero allergnädigste Synerationen
ordinantzien vnd Rescripten (wofür ich aller Vnderthänigst
danckbahr) nicht ermanglen lassen / sondern damit so woll Mir
als meinen Vnderthänen jederzeit aller gnädigste willfahung er-
zeigt / vnd in denselben allenthalben dahin gezielet / das Ich vnd
meine Lande vber vermügen nicht solten belästiget / sondern dersel-
ben vielmehr nach möglichkeit geschonet werden.

So wolte Ich von Herzen wünschen / das selbige aller-
gnädigste Ordinanzzien einen solchen erspriesslichen effect vnd
nachdruck erreicht / damit ich nicht Noth gehabt E. Käys. Mayst.
in einige Wege weiter zu behälligen: aldiweil aber Ich neben
meinen vnschuldigen vnd Hochbedrungeneten Vnderthänen / das
durch so wenig erleichtert / das Ich neben ihnen je länger je tieffer
hinein gerathe / in dem man meinen Landen 123. Compagnien
zu Ross vnd Fues / 17. Stäbe / vnd einen vnfüglichen drost zum
Winter quartir zugeordnet / vnd dabey angemeldet / das Ich sie
mit gelt vnd vivers, nach der gemachten ordinantz durch bring-
gen soll / darauff dan auch die sehnigen welche nicht vorhin das
Jahr durch / alhie im Lande gewesen already in den Monaten
Sept embri vnd Octobri angezogen / vnd Ihren vnterhalt an-
gedeuteter massen genommen.

Wie

Wie möglich nun solches mir zu dieser zeit fallen will / da der beste Kärn des Landes desoliret / auch die Einwohner vber all erschöpffet / Item viel vornehmer Plätze eingäschert sein / hat ein jedweder ohn passionirter, dem des Landes gelegenheit nurn in etwa bekandt leiche abzusehen.

Weil aber meinem Bericht wegen des unvormügens nicht will getrawet / Vnd daruber alles zu dieser Einquartirung mus hingeeben werden / So gehen meine Intraden ganz dahin / vnd habe mich nicht des geringsten Vorwerks zu meinem Vnderhalt zugetrißten / Meine Landes Einwohner / darunter Fünff Fürstliche Wittwen / aus vornehmen Chur- vnd Fürstlichen Häusern / leben neben mir in erbärmlichen extremiteten, wird auch der Ortter nicht verschonet / welche von E. Kay. Mayt. oder dem Reich nicht zu Lehen rühren / sondern Ich außserhalb des Reichs / vnter der Kron Pohlen frey vnd ohne beschwer besitze / dieselbe belegen man auch so hoch vnd hart / das sie so weinig als andere meine Pommerische Landes Vnderthanen / die Last nurn vff eine kurze zeit wissen zuertragen.

Mit was beschwerlichen querimonien vnd Wecklagen / Ich nun bey solchem Zustand Tagtäglich fatigiret vnd gequelet werde / ist Gott vnd mir bekandt / Vnd als mir vber vorige vielfältig beschwerungen in newlichen Tagen / die sublitera. A. hiez bey beständliche ansführliche Klage von ihuen angehändiget / vnd dieselbe Ew. Kayf. Mayt. in Allerunterthänigst gehorsamb fürzutragen beweglichst gebeten.

So zwinget mich (1.) zuorderst meine Pfficht womit Ew. Kayf. Mayt. vnd dem heiligen Reich Ich verwanet / Es verbindet mich auch (2.) meine Christliche conscientz wegeder von Gott mir anvertrauten Vnterthanen / das Ich der schaden Josephs warnen / vñ dieses Fürstenthumbs anligen für E. Kay. Mayt. vnd dem Reich nochmahlen offenbahren mus. Es bringet mich auch (3.) meine eigene Noth so hart / vñ schwer / dz mir die Mittel des Lebens entgehen / vnd man mir dz fenige wz nicht alleine die heylsambe Reichsverfassung nicht zulassen sondern auch wz Gott vñ die Natur verbotten zuleist / vñ zu tragen anstellet / Welches daß nichts anders ist / als dz

man mich mit meinen Landsassen ad impossibilia adigiren / vnd das erpressen will / was in ihrem vnd meinen Vermögen nie gewesen / vnd was künfftig bey diesem Zustand / da der beste theil vnser Wahlsarth hinweg / alle trafiquen vnd Nahrungen gesperrret / nimmer dahin kommen kan.

Vnd hätte Ich nach meiner weinigkeit darfür gehalten / weil ich ia already neben meinen Landen / das Erstste bey diesem vnwesen wieder alles Verschulden vffgefaßt / also das Ich (1.) allein die Contributiones, welche Ich in diesem Jahr in die Quartir, vnd vff die ein logirte Soldatesca an Geld vnd Vivers Monathlich hergeben müssen / wohl vff eine Funffsig mahl hundert Lauffent Reichsthaler liquidiren könte / Item (2.) die vielfältige marchen welche zum Lande ein- vnd aussgangen / vnd dan (3.) die fürgewesene Belägerung / dadurch der beste Orth Landes in Verwüstung gerathen / mir noch viel grösseren Schaden gebracht / das man nun forthin meiner vnd meiner Vnterthanen mit dieser Winter Quartirung geschonet haben solte / in Betrachtung das Ich solche Lande vnter mir habe / welcher Nahrung vnd Wolfarth allein an der Viehezucht dependiret, vnd wan Sie derselben einmahl entblöset / Inmassen dan zum Meistenthail already geschehen / das alsdan der Ackerbau auch gahr danieder leit / vnd also zu dero vffkommen / keine Mittel sich befinden.

Jedoch weil Ewer Käy. Mayst. aus vorbesagten Schreiben sub A gnugsamb zuerschen / was meiner Land Stände vnd Vnderthanen Kläglicher zustand ist / So wil Ich solches nicht anhero erholen / sondern Bezeuge es für Gott / Ewer Käy. Mayst. vnd männiglich / das Ich aus Ihren mir Tägliche einkommenden kläglichen Beschwerden / noch ein viel mehres vnd höhers befinde / als von Ihnen geklaget worden / vnd ist es mit mir (Gott erbarm es) zu dem Stände kommen / das Ich meinen statum, als ein Reichsfürst / nicht länger weiß zu conseruiren, besondern mus in dieser hohen Vnschuld / deren dennoch bey Gott / Ewr. Käy. Mayst. selbst vnd aller Welt Ich (ohne rühmb zu melden)

den) ein gutß Bezeugnuß habe / neben Land vnd Leütten / Jäm-
merlich verderben vnd vntergehen.

Als aber Ew. Käy: Mayst. von GOTTE mir vnd al-
len bedrängeten zu einem tröstlichen aylo vorgestellt / Ich auch
neben Land vnd Leütche der Rettung halber zu niemands als Ew.
Mayst. meinen recurs zunehmen weis.

Demnach so ersuche Ewer. Käys. Mayst. als meine höch-
ste Christliche Obrigkeit Ich hiemit nochmahlen aller vnderthä-
nigst / auch vmb GOTTES vnd der Heyligen Justitz willen / das Sie
sich meiner vnd meiner Armen bedrängten Vnderthanen erbar-
men / vnd die allergnädigste versuegung zu thun geruchen wolten /
Damit Ich neben ihnen durch heilsambe rettungs Mittel / die mei-
nes vorhoffens / von meinem Vnderthanen nicht vnzeitig mäch-
ten furgeschlagen sein / die langst mit grossen schmercken vnd inspi-
rijs deliderirte liberation erlangen mügen.

Vnd dofern Ew. Käys. Mayst. ober alles verhoffen
in die gedanken solten gesetzt sein / ob müchte der zustand so klä-
glich als Er von mir vnd meinen Vnderthanen abgebildet / nicht
sein / So soll mir nichts liebers widerfahren / als das Ew. Käys.
Mayst. Ihnen möchten belieben lassen / zu erkundigung der eigent-
lichen Beschaffenheit gewisse belaubete Persohnen anhero zu de-
putiren; nur das Ich mit den vnstatten welche mir vnvermügens
haben zu ertragen nicht möglich / müchte allergnädigst ober sehen
werden / vnd haben Ew. Käys. May. vff solchen fall sich dessen
vnd gewißlich keines andern zuvorschen / Dann das Sie es noch
weit ärger / als aus diesem bericht erscheinet / befinden werden.

Getroste mich in diesem allen Ew. Käys. Mayst. aller-
gnedigsten erhörung vnd bin vmb derselben langweilige vnd Glück-
liche Käyserliche Regierung es bey GOTTE zu verbitten / auch für
meine Person mit Leib gnt vnd Blut es zu verdienen aller vnder-
thenigst geflissen: womit Ew. Käys. Mayst. Ich der mechtigen/
obacht des Höchsten zu allem gewünschten wollergehn zum trew-
ligsten / daneben aber zu dero beharlichen Käys. gnaden mich aber-
malln aller vnderthenigst recommendiren thue / Darum Alten
Stettin / den. 4. Decemb: Anno 1628.

57.
Num. XIII.

*Ad DN: Torquatum de Comitibus,
Post Scriptum.*

Ills^{me} Princeps, relatum est nobis Vkermundam Civitatem, hesternâ die â milite Cæsareano, non attentâ nostrorum officialium contradictione, occupatam esse. Id cum Excell^æ V^{rx} promissioni Garzizij, tempore occupati passus factæ, sit contrarium, rem sanè istam DEO commendamus, & militem nostrum avocavimus. Interim vero de damnis ex hac occupatione, nobis metuendis, seriò protestamur, rogantes ut militem nostrum, una cum actis Cancellariæ, & alia suppellectile, dimittat, & securè ad nos perduci jubeat. Datum ut in literis

4. Julij Anno 1630.

Num. XIV.

Illustrissimo & excell^{mo}. Principi, Domino BOGISLAO, Pomeranorum, Stetinorum, Cassubiorum, Vandalorumq; Duci, Principi Rugiæ, Episcopo Camminensi, Domino meo colendissimo.

Ill^{me} & Excell^{me} Princeps. D.^{ne} colend.^{me}

INtellexi â Cæsareo milite Vkermundam occupatam, præsidarios autem E. V^{rx}. Sedinum se contulisse. In hoc erraverunt, Non enim discedere debu-

debuissent, sed remansisse, cum non propterea à nostratibus præsidio munita sit arx illa, ut ab Exc: V. ^{re} manibus eriperetur, quinimò ut eidem conservetur. Rogo igitur E. Vm, ut Remittat militem, & aliquem bonum virum, qui ibi præsit. Injungam enim meis, ut ipsi obtemperent, arcemq; ad ultimum spiritum E. V^{re} conservent. Interea si quid damni fuerit illatum à præfato cæsareo milite, jubebo resarciri, credatq; E. V^{re} me invito, si quid extra militarem disciplinam attentatur, fieri, pro viribusq; conabor omnia incommoda evitare. Hostem his in confinijis operior, si venerit, lætabor: sin minus, prout ipse vocaverit, sic respondebo. Interim E. V^{re} prospiciat, nec à bonis ejus verbis decipi patiatur, promptumq; me in E. V^{re} servitijs occumbere paratissimum fore. Dabantur Hagen, hoc 7 Julij. 1630.

E. Vre

Addictissimus Servus

Torquato de Comitibus.

Num. XV.

*Illustrissime ac Excellentissime Princeps
Domine charissime*

INtelleximus ex literis Excell.^æ V^{re} 17. Julij hoc ipso Exhibitore, ad nos mislis, præter voluntatem Excell.^æ V^{re} factum, quod præsidarius noster miles Vkermondâ discesserit, ideoq; velle ut istuc loci quam primum remittatur. Huic Excell.^æ V^{re} desiderio sanè libenter satisfaceremus, nisi hunc præsidarium militem, ad alia loca jam defendenda destinaverimus,

„ *insupèr contra existimationem nostram opinamur,*
 „ *militem cum injuria expulsam denuo remittere.*
 Cesimus sanè Exercitui Cæsareo, æquo animo ferentes, quod Officiales Cæsarei, *contra Garzensis conventionis legem, nostros non sine dedecore ejecerint*
 „ *nobis irrequisitis, magnoq; impetu ac minis, sicuti*
 „ *ad nos relatum est, urbem hanc occuparint, imò Officialem nostrum, præter omne meritum custodia*
 „ *mancipaverint; sed defendant illi, qui Jus hoc protectionis in se receperunt.* Interim vero rogamus Excell.^{am} V^{ram} ut rei Oeconomicae præfectos, Capitaneum, aliosq; Officiales nôtros in præfecturâ illa Vkermundensi

mundensi, ab omni insolentia tutos, nec non ab omni Contributione militari una cum prædictâ præfecturâ immunes & liberos, vigore præfatæ conventionis esse jubeat. Hisce officia nra V^{ra} Excell.^a devovemus, eamq; divinæ protectioni commendamus, Datæ è veteri, Sedino 9. Julij Anno 1630.

Bogislaus Dux

Ad

Dn. Mareschallum Torquatum de
Comitibus.

Num. XVI.

Jll.^{me} & Excell.^{me} Princeps, Dn: Cellf.^{mo}

INcuria cujusdam Cæsarei officialis, hostis in-
susla Vedom potitus est; *nunc E. V. erga Cæsarem* „
fidelitatis eluceant monumenta. Parum etenim pro- „
gredi poterit hostis, si Sedino benè prospiciatur. Exerci- „
tum nunc congreco, ut prestò sim omnibus conatibus, „
eosq; pro virili infringam, quod non dubito, cum & „
præcipuæ munitiones, à nostris militibus, custodian- „
tur, optimæq; copix præ manibus sint, quæ hostibus „
alias timorem iniecerunt, si E. V. subsidiales aliquot „

H 3

turmas

turmas cupiet, vel pedestres velequestres, praesto erunt,
 ut interveniant. Ideoq; D. Cap^{um} D. Josephum E. V. dele-
 gavi, à quo uberius, quid in praesentiarum agatur, intel-
 liget, quam rogatam etiam atq; etiam volo, ut benè sibi
 prospiciat, tum ut bonae fama, tum ut securitati inser-
 viat, Et ut dixi, parum hostis proficiet, si Sedino non
 potiatur, ex omnibus enim locis ipsum eiciemus, dummodo
 non volenter in visceribus Provinciae accipiat, in qua
 nihil aliud cupit, nisi Odera potiri, mea promissima de-
 fero servitia, Dabantur Colberg, die 10. Julij 1630.

Exc. Vra

addictissimus servus

Torquato de Comitibus.

Num. XVII.

Num. XVII.

Wir Gustaff-Adolph/
 von Gottes Gnaden / der Schweden /
 Gothen vnd Wenden König / Großfürst in Finlandt/
 Herzog zu Esthen / vnnnd Carlen / Herr vber Inger-
 manlandt / etc. an einem.

Vnd

Wir von Gottes Gna-
 den / Bogislaw / Herzog zu Stettin Pom-
 mern / der Cassuben vnd Wenden / Fürst zu Rügen /
 Erwehltet Bischoff zu Cammin / Graff zu Gütchow / vnd
 Herr der Lande Law. nburg vnd Bütow / etc.
 andern theils.

Wir vnß / vnserer Successorn / sowol
 vnserer Königreich / auch Herzog- vnnnd Fürsten-
 schumb / vnd sonsten Jedermenniglich / vorkunden
 hiemit vnnnd bezeugen / nach dem wir Gustaff-
 Adolff König zu Schweden / etc. die vnerhörte
 schwere Drangsalen / darin jez genanter Herzog zu Stettin Pom-
 mern / etc. mit S. Liebden Landen vnd Leuten / numehr bey drezen
 Jahren gestanden / mitleidenlich beherziget / vnd dann bey Vns
 nicht allein des Geblüts vnß Glaubens verwädtschafft / sondern auch
 der sonderbahren Vertrauwigkeit / welche zwischen vß Cron Schwede
 vnd

vnd den Pommerischen Landen vnd Einwohnern durch stetigen Gebrauch der Commerciën, vor vndencklichen langen zeiten gestiftet / vnd bis jeso continuirlich erhalten / zumal aber der hochverbundlichen Compactaten, darein vnser Gottseligste Vorfahren vnd die Kron Schweden mit den Herzogen in Pommern / so wol dero Landen / Ständen vnd zugehörigen / in der zu Alten Stettin am Tage Lucia Anno 1570. getroffenen Friedeshandlung / getreten / erinnert / vnd dabey vnser an dem Baltischen Meer habendes hohes Interesse in Consideration gezogen / vnd erwogen / was massen zu dessen Verunruhigung vnd vnserm höchsten präjuditz, die angrenzende Pommerische Lande nicht allein Occupirt, sondern auch zu einer Officin, die Frey Commercia daraus zu turbiren, vnd vns vnd vnser Reiche zu infektiren, zu dessen Beseheunigung aber sonderlich obangedeutete abschewliche pressurē zu bemänteln / vnser Nahm gebraucht werden.

Vnd dem allen nach Vns gebühren wolte / den Pommerischen Herzogen vnd Landen / auch ohn einige S. Liebdt. oder der Ihrigen ansuchen / zumaln Wir nicht abzusehen gehabt / daß die von S. Liebdt. Vns angemuthete Neutralitet auff sichern Grund zugesen gewesen / mit hülflicher Hand beyzuspringen / vnd Sie aus dem vnschuldigen vnd vnrechtmessigen Gewalt / vnd vnerhörten Pressuren durch Göttlichen Beystande zu erretten / daneben auch die vielfältigen vngebührlichen Zündigung vnd Wiederwertigkeiten / vornemlich aber die wieder aller Volcker Recht vns vnanaesat / zugesäte hostilitet, vnd vnverdienten feindlichen Vberfall / welche vns von den Verderbrē des Pommerlandes widerfahren / der Gebühr zu vindiciren, Vnd als Wir darauff mit einer ansehnlichen Armee in gedachtes Herzogthumb Pommern angeländet / auch durch Gottes gnade nach eröberung des Fürstentumbs Rügen / einen solchen Progreß befunden / das Wir ohn einizen fernere Widerstandt oder Schwerdtstreich der jenigen / die sich für Landes Defensorn daselbsten
auf

aufgeben / vnd aber alle Insulen / Städte / Porten vnd Schanzen / welche die Fürstliche Pommerische Residenz Stadt / gleichsam zur vormalen gehabt / verlassen / Gelegenheit bekommen / wieder des Herzogen zu Pommern liebb. so wol der Stadt Stettin vernemung / auff sie anzusehen / vnd Uns derselben Stadt zu impatroniren.

Dahingegen aber Uns Bogislawen Herzogen zu Stettin Pommern / 2c. zubedencken gestanden / das Wir (1.) von männiglichem hülf vnd trostlos gelassen / (2.) vnd für vns allein der angebrachten grossen Macht zu widerstehen / nicht bastant. (3.) vnser Landes Vnderthanen auch von den angegebenen defenoren mehrenthels diärrimiret. (4.) vnd was noch vbrig / alles vermögens so gar erschöpft / das sie keine mittel des Lebens / weniger der Defention mehr vbrig gehabt / (5.) zu dem durch den dreyjährigen Drangsal so Vnchristlich tractiret. das sie mehr Begierde gehabt / sich vnd die ihrigen daraus zu retten / als mit darsetzung ihrer außgemergelten Leibes vnd Lebens sich noch tieffer darein zustürzen / (6.) Bevorab weil sie sich keiner Besserung getröstet / sondern vielmehr erfahren müssen / das von allen dem jenigen / welches in so vielfältigen Capitulationen. Uns vnd Ihnen zu versicherung vnd besten verschrieben / vnd so heilig zugesaget war / bißhero gar wenig gehalten worden / (7.) worzu dann kommen / das J. Königl. Würden sich zu Christlichen rähmlichen Mitteln / (8.) vnd das Sie nicht als des Köznischen Käyßoder des Reichs (mit welchem S. Kön. Würden in vnguten nicht zu thun hetten) sondern (9.) einzig vnd allein der schädlicher Landsverderber / welche gegen alle billigkeit zu ihrem hohen präjuditz diese Lande occupieret. sind anhero kommen / (10.) vnd diese Lande von vnbilligen gewalt vnd Drangsal zu retten / Sie in ihren alten Standt vnd Freyheit zu setzen / vnd also sich vnd ihre Kron Schweden / zugleich zuversichern gemeynt weren: Dabey auch sich gegen Uns wegen der Stade Stralsund vnd abgenommenen Fürstenthumbs Kügen / so wol
I
aller



aller andern Plätzen / also fort / vnd in der That so freunds-
vnd Christlich zubezeigen erkläret / das Wir es vielmehr zu rüh-
men / als mit vnserm vnd vnser Landen euffersten Gefahr / zu recu-
siren Ursach hetten.

So sind darauff wir obgedachte König in Schweden / vnd
Hersog in Pommern / für Vns / vnserer respectivē Königreiche /
Hersog: Fürstenthumb vnd Lande beyderseit / dem lieben Gott
zu ehren / vnd vnserm respectivē Königreichen / Hersog: vnd
Fürstenthumben zu gewissen accordaten geschritten / vnd ha-
ben dieselbige auff nachfolgende Weise vnd Masse behandelt/
beliebt vnd beschloffen.

I.

Erstlich das wir beyderseits neben vnsern Landen /
Ständen vnd Leuten / hinsüro in beständig vnd Nach-
barlicher Freundschaft vnd gutem Vertrawen leben /
nichts feindliches / oder wiedriges gegen einander / weder selbstn
vornehmen / noch andern bey vns heimlich oder öffentlich vorzu-
nehmen verstaten / sondern vielmehr Vns einander bey gutem
Rechte / Standt / Würden vnd gemeiner libertet wider alle vn-
recht vnd gewalt / invasion, devastation, Quartier vnd Con-
tributions pressuren, vnd andern vnzugsamkeiten mit gemeiner
zusammensetzung / mutuis armis & auxilijs schätzen vnd erhal-
ten / keines weges aber einander verlassen / vielweniger selbstn
befehden / bekriegen / sondern eines des andern bestes vnd from-
men in allem suchen / selbiges stets fördern / vnd Schaden ab-
wenden / freye Commercias aus der Kron Schweden in Pome-
mern / vnd hinwieder aus Pommern in Schweden / ohne eini-
gerley hinder- oder hemmungen gestatten / vnd dasselbe hinc-
inde eufferster möglichkeit befördern wollen.

Wie dann zum solchem Ende / Wir für Vns / vnd vnser
Nachkommen vnd Stände / obgedachte Freund- vnd Nachbarlich
vereinigung vnd vertrawen zwischen Vns / vnserm Königreich /
Hersog: vnd Fürstenthumben / vnd dero zugehörigen nicht allein
hiemit ernewert / sondern in Krafft dieses bestärcket / befestiget / vnd
auff

auff nun vnd ewigen zeiten erweitert haben wollen / vnd sol solche Vereinigung von zehen zu zehen Jahren renoviret vnd erneuert werden.

2. Fürs Ander / sol diese erneuerte Vereinigung jent erweiterter massen / allein auff eine Defension vnd Schutz für vnrechtmessigen Gewalt / mit nichten aber zu einiger Offension, es were dann das diese Compactaten vnd einigungs conservacion es nothdringlich erforderte / gemeynet seyn / auff welchen Fall einer den andern nach eussersten vermögen bezustehen verpflichtet seyn soll.

3. Dahero fürs Dritte diese Einigung nicht contra Majestatem Imperatoris & Imperii, sondern vielmehr respectivē pro Imperii statu, solches in antiqua forma, libertate & tranquillitate zu conserviren, vnd den Religion vnd prophan Frieden wider die grassirende turbatores pacis publica zu schützen / angesehen vnd gemeynet / dadurch auch die Verwandnis / damit Wir Bogislaff Herzog zu Stettin Pommern / vnder Röm: Käys: Mayst. vnd dem H. Reich / wie auch dem Obern Sächsischen Krays verbunden / nicht auffgehoben / sondern vielmehr verfelben vnser rechtmessigen Gebür vnd Schuldigkeit (also das man von ihnen dergleichen / vnd das dieser verfassung nichts nachtheiliges verhenget werde / hingegen erwartet) vorbehalten / vnd Wir sampt vnseren Fürstenthumben / Land vnd Leuten beynt Römischen Reich / Reichs / Krays vnd Lands Verfassungen verbleiben / darneben auch vnser Landes Stath nicht alteriret, noch Vns an Landes Fürstlicher hochheit zustehenden Regalien, Jurisdictionen, Gerechtsamb vnd Herrlichkeiten / wie auch der Pommerschen Landtschafft vnd Ständen / als Pralaten / Ritterschafft vnd Städten / anhero general vnd special Privilegien, Freyheit vnd Gerechtigkeiten / gemeinen statuten vnd legibus fundamenta libus, so wol eines jeden iuribus singularibus, Gerichte vnd Botenmessigkeit nichts benommen / oder dieselbe hiedurch geschwecht seyn sollen.

4. Fürs Vierdte / Weil diese vereintigung für dißmal fäuenemlich dahin gerichtet / das Wir der Herrzog in Pommern des vnChristlichen Drangfals / damit wir nunmehr bey drey Jahren / wider die heilsame Reichs vnd Kräpß verfassung / die offenbare Constitution des Landefriedens / auch auffgerichte Capitulationes, so gar auch wider Käpferliche special Synccrationes, Mandata vnd öffentliche declarationes, vnser Vnschuld / vnd beständigen Treu belegen gewesen / möchten entfreyet / die Pommerischen Landt-Stände in ihren vorigen Standt conseruiert, auch an ihren Gränzen / Pässen vnd Meerporten vnverschmälert bleiben / vnd disfalls vor aller Newerung vnd Gefährlichkeiten hinfüro versichert seyn mögen: So ist von beyden theilen einmütig beliebet / daß man alsfort drob trewlich zusammen setzen / was diesem allem vnd jeden / wie auch dem im Heiligen Römischen Reich thew erworbenen Religion Friede / in einige wege zu wider / oder sonsten hieraus entstehen möchte / mit sämpelichen kräftten / vnnnd nach eines jedwedern theils vermügen / vertreten vnd abwenden sollen vnd wollen.

5. Fürs Fünffte / sollen auch die Pommerische Provincien / Städte vnnnd Plätze / welche von Vns König auß Schweden / allbereit occupiret, oder künfftig erobert werden möchten / des Herrzog zu Pommern Liebdt. wiederum zu getrewen Händen vnd schuldigen Gehorsam / mit allen dazu gehörigen Regalien vnd Berechtigkeiten / nichts davon aufgenommen / ohne verwiederung oder abforderung einiger Kriegeskosten / also fört wieder eingereumet / auch die Stadt Stralsund / zu gebührenden respect, sein des Herrzogen in Pommern Liebdt. angewiesen werden: Jedoch daß wir / der Herrzog in Pommern von vnsern Pommerischen Landen / sonderlich dem Fürstenthumb Rügen / nichts abalieniren oder in frembde Hände kommen lassen / auch solche Beampte dahin stellen / welche den Königlich Schwedischen Commissariis, in allem was des Landes defension betrifft / an die Hand gehen vnnnd guten willen erzeigen / vnnnd daß das der Stadt Stralsund ihre Privilegia / vnnnd mit Ihr Königl. Würz

Würden habende special alliance vor allen dingen erhalten / vnd ihre Gravamina ohne auffenthalt vnd zur Billigkeit erledigt werden.

6. Diewell auch zum Sechsten das Bischoffthumb Cammin / vnter den Pommerischen Landen vnd Stenden mit begriffen / vnd daher alles dessen was dem Pommerlande zum besten / in diesem Accord disponirt, dasselbe Stiff vnd Stände billig mit geniessen / vnd pro rato prattiren, So ist solches zu vnchricht allhie erinnert / auch dabeneben veraccordirt, dasern vber verhoffen ins künfftige dem Stiffte oder desselben Thumbs Capittel wider ihre Privilegia, Statuta vnd andere leges fundamentales, wegen Wahl eines Bischoffen oder Coadjutorn, oder auch sonst in einigen / wegen etwas wolte angemutet oder auffgedrungen werden / das Wir der König zu Schweden neben dem Herzog zu Pommern / solches mit allen kräften abwenden / vnd das Capittel vnd Stiff / bey der freyen Wahl auch Würden / Stände vnd Rechten wider männiglichs Gewalt jeder Zeit schützen wollen.

7. Fürs Lebende / sol kein theil auffser des andern Wissen vnd Willen / aus dieser Vereinigung außschreiten / wes niger Wir der Herzog in Pommern vns bey gegenwertigen Defensions Werck / in einigen Accord oder Schluß mit jemandt einlassen: Da aber Ihr Königl. Würden / Uns vnd vnsern Pommerischen Landen zu gute etwas tractiren oder handeln würde / sol solches vns gebührend communicirt, vnd wir vnd vnser Lande nicht davon außgeschlossen werden.

8. Vnd da zum Achten / sich in dieser Vereinigung einige Christliche Potentaten begeben / vnd warten æquis conditionibus darein treten wolten / sol ihnen solches nicht gewehret / sondern vielmehr frey seyn / jedoch das dadurch keines theils Lande / in durio rem conditionem gesetzt werden.

9. Fürs Neundte/ Weil auch in diesem Particular vnd nach allen Rechten zuleztem Falle / wegen conservation des gemeinen Religion vnd Prophanfriedes im Pommern/ keine vorige Conföderationes oder accordaten in consideration kommen/ zu mahl sie vielmehr zu deren bestätigung angesehen / So sollen sie auch dahero diese Vereinigung in nichts präjudiciren, noch derselben zuwidern angezogen werden: Vnd wollen Wir der Herzog in Pommern vns mit keinem / wer der auch were/ ohn gemeinen Ihr Königl. Würden willen vnd consens, vns weiter verbinden/ alligiren oder conjungiren.

10. Da fürs Zehende/ der Herzog in Pommern vnd dessen Land vnd Leute vmb dieses Accords willen / von jemanden/ wer der auch were/ solten befehdet/ oberzogen oder verfolgt werden / wollen Wir der König aus Schweden vnd unsere Reiche/ als dann nicht allein vor vns selbstem / vns der defension hochgedachtes Herzogen vnd des Pommerlands getrewlich annehmen/ sondern auch andere Vns Conföderirte Potentaten in dieselbe conjunction mit ziehen / vnd dadurch die media defensionis vmb so viel mehr zu verstärken / Vns bestreicken. Welches auch Wir der Herzog in Pommern vnd unsere Land vnd Leute/ da Ihr Königl. Würden oder die Kron Schweden/wegen dieser assistentz befehdet oder bekriegeret würde/ zu thun schuldig sein sol.

11. Zum Elfften/ sol auch durch diese Vereinigung vnd junctur, das Privilegium indigenatus jedes theils Intertanen / in der Kron Schweden vnd Fürstenthumb Pommern mutuo conferiret vnd gegönnet seyn / vnd die Schwedische Nation/ die Pommerische/ hinwiederumb die Pommerische die Schwedische bello ac pace, salvo tamen jure superioritatis, salvisq; privilegiis & immunitatibus, utriusq; nationis, verheiffen/ fördern/ vnd Ehren.

12. Fürs

12. Fürs Zwölffte / sol die Commercica richtiger zu unterhalten / die Königliche Schwedische Münz / so wol in Pommern / als die Pommerische in Schweden / nach rechter valuation des Orts da sie zu geben / genommen werden.

13. Da nun zum Dreyzehenden / Irrungen / Span oder enig andere Mißverstandt / zwischen Ihr Königl. Würden vnd dem Herzogen in Pommern / oder beydersseits Land vnd Leuten entstehen solte / sollen solche nicht durchs Schwert oder Krieg / sondern entweder nach dem Modo, wie im Stettinischen Verträge Anno 1570. beliebt / oder aber durch eine Obmanschafft / die per Electionem oder Sortem zu constituiren, zur güte entscheiden / vnd beygeleget werden.

14. Endlichen vnd fürs Bierzehende / haben Wir König aus Schweden Uns per expressum vorbehalten / das wann ein trawriger Todesfall sich begeben / vnd des Herzogen in Pommern Lieb. die Welt ohn Mänliche Leibes Erben gesegnet solte / ehe vnd zuvor der Churfürst zu Brandenburg / als eventualer gehuldigter Successor, diese Einigung ratificire vnd bestätiget / vnd diesen Landen zu ihrer Entledigung würcklich assistiret hette: oder da dem Churfürsten die Succession, von andern streitig gemacht vnd widerfochten würde / Wir König aus Schweden / oder vnser Successor an der Kron / als dann diese Landen in Sequestratoria vnd Clientelari protectione so lang in behalten wollen / bis der punctus successionis seine vollstendige Richtigkeit vnd Erledigung erlanget / vnd uns von dem Successore die Kriegskosten (jedoch ohne einigen Beschwer / belästigung oder Zuthat des Landes Pommern vnd alle darunter gehörige Stände vnd Einwohnern) entrichtet / vnd diese Conjunction vnd Einigung gebührend ratificiret vnd vollzogen wird.

Alles bey guten Christlichen Glauben vnd trewen sonder gefehde.

Deffen

Dessen zu Vhrkund vnd stetter vnverbrüchlicher Hal-
tung / haben Wir der König zu Schweden für Vns / vnser Nach-
kommen / Königreiche vnd Lande / Vnd Wir der Herzog zu
Pommern für Vns / vnser Herzog: Fürstenthumb vnd Lande
diesen Accord mit vnsern Königlichen vnd Fürstlichen Insie-
geln beglaubiget / vnd mit eigenen Händen wol wissentlich vnters-
zeichnet.

Gegeben zu Alten Stettin den zehenden Tag
Monats Julij / Alten Calenders / Nach der Geburt vn-
fers Erlösers Jesu Christi im Sechzehnhundert
vnd Dreyßigsten Jahre.



Extractum Protocolli.

Essen was im Nahmen des Kayserl. Feldmar-
schalln/ Torquato de Comitibus, vom Obristen Wachs-
meister des Herandischen Regiments/ Herrn von Thun/
dem Herzogen zu Stettin Pommern/ am 5. Maij, Anno 1630.
vnter andern für vnd anbracht.

Er hette an die Herrn Landstände vnd Räte/ gleicher ge-
stalt ein Schreiben zu vbergeben/ So sie demselben keine folge
leisteten/ wolte der Herr Feldmarschall sie der gestalt/ vff dem
grunde ruiniren, daß nicht ein Stein vff dem andern bleiben
solte.

In dem Schreiben/ so daneben des Herzogen zu Pom-
mern Fürstl. Gn. zum Creditiv. vberreicht/ stehen
von Dato Stargardt 2. Maij 1630.

Folgende formalia.

E Go enim pro Caesaris eiusq. exercitus incolumitate, la-
pidem non immotum relinquam, tantasq. Vires hic
advocabo (si isti passus non Consignabuntur) ut cum la-
chrimis futuram Provinciae desolationem, in hoc tam la-
chrimosi belli vestigio, deplorare Compellar.

Was derselbe Kayserliche Feldmarschall ferner sub
dem dato, an den Herrn Obristen zu Kof Joha
Mördern/ vnd weiters aus Greiffenhagen/ den 24.
deselben Monats/ an den Herrn Obristen Hassel-
den/ obige Drawungen ins Werck zu sehen/ durch ge-
wisse ordinance ergehen lassen/ ist aus hiernegst fol-
genden sub A. & B. zuersehen.

R

Unsere

A.

Insfern freundlichen Gruß vnd Dienst zuvorn
WollEdler/Gestrenger sonders geliebter Herr Obrister.

Wir können vns nicht gnugsamb verwundern / daß die Land-
Stände vnd Regierung zu Alten Stettin / nach deme sie vns so
lange amuliret, vns ist die Pässe / Gartz vnd Greiffenhagen ein-
zugeben / abschlagen dürffen / da wir doch wie dem Herrn bewußt/
vns selbiger so leichtlichen bemächtigen können. Sie lassen in
diesem einen bösen willen gegen der Kayf. Mayt. erscheinen / wel-
ches selbige / wie wir dafür halten / nimmermehr vergessen wird/
dieweiln mehr als klar ist / daß diese Verweigerung von des Her-
ren Herzogen zu Pommern guten intencion, nicht herkommet/
vnd wir für unsere Person seind desselben mehr als zu viel gewiß/
vnd versichert: Aber bey dem Sacrament / sie werden vns ein sol-
ches der gestalt bezahlen müssen / daß sie sich wol davor entfeken
werden / dieweiln wir nicht so schwach seind / daß wir vns vor
ihnen zu befürchten hetten / auch allbereit allem Volck / so in den
Stifffern / dem Fürstenthumb Anhalt / vnd der Graffschafft
Mansfeldt liget / ordre ertheilet / daß sie Marchiren sollen/
Aber vns were viel lieber / dem Käyser / vnd dem Reich diß Land/
mit Courtosie zuerhalten / vnd vor desselben conservation zu
sterben / als gezwungen zu sein / in diesem Lande zu thun / was etwa
in Böhmeimb / vnd ander Provingen / welche sich zu der Kayserl.
Mayt. dienst / weinig willig bezeiget / hat pflegen zusehehen.
Bitte dem Herrn / er wolle den Regierungs Räten / vnd einem
jeden / insonderheit sagen / daß sie die einreunung der Pässe / Greif-
enhagen vnd Gartz / lenger nicht auffschieben sollen / weilm wir
selbiger Pässe verweigerung / nicht von dem Herrn Herzogen / oder
jemandts anders / sondern alleine von ihnen recognosciren,
ihnen auch wann sie selbige conseigniren werden / derentwegen
obli-

obligiret sein/ vnd ihnen zu dienen vns befeisigen wollen: Wer-
den sie aber selbige nicht einräumen/ so schweren wir noch einmahl
zu Gott/ das sie ober den Danks/ dazu wir sie führen wollen/ „
gewiß erschrecken sollen. Verbleiben dem Herrn hinwieder zu „
angenehmer Dienst erweisung willig. Geben zu Stargardt den
16. Maij Anno 1630.

Torquato Conti, Herzog zu Guadagnolo Röm. Käñf.
Mayt. KriegsRath / Kämmerer / Obrister / vnd
General Feldtmarschall/ ober dero Armée.


Des Herrn Obrister dienstwilliger

Torquato Conti.

Dem WohlEdlen / Bestrengen vnsern
besonders lieben Herrn vnd Freundt/ Herrn
Johann Mördern Obristen zu Rosß.

R II

Der


Er Röm. Kayserl. Mayt. bestalter Obrister zu
 Fuß / Herr Heinrich Ludwig von Hassfeldt / Freyherr /
 wird hiemit erinnert / daß er Morgen Sambstags / den 25. dieses /
 sampt den Tag / mit allem bey sich habenden Volck / zu Ross vnd
 Fuß / auch den Stücken / Fierwörffern / vnd Granaten / vor den
 Das Greiffenhagen Marchiren , vnd mit dem Fuß Volck den
 Das einnehmen / durch die Keuterey aber die Strassen / gegen Al-
 ten Stettin vnd Gars fleißig battiren lassen / vnd selbiger anbe-
 fehlen solle / daß sie keinem Menschen / im geringsten / kein leide-
 thun sollen / es were dann / daß diese Leute / so die Keuterey antref-
 fen würde / vmb Gars / oder das Zollhaus / zu Greiffenhagen / zu
 succurriren heraus gekommen. So bald er mit dem Fuß Volck / ei-
 nen Das genommen / sol er die bey sich habende Artigleren dergestalt /
 an einem ort Plantiren lassen / dasselbige ihm / vnd zu seinem
 Vorhaben nützlich / den Vngehorsahmen aber / im fall sie sich also
 stellen solten / schätlich sein möge. Als dann soll er einen Offici-
 rer, in das Zollhaus schicken / vnd deme darinnen Commandi-
 renden Officir, andeuten lassen / daß er befehlich habe / die Kay-
 serische Fahnen / vnd Volck / in diß Zollhaus einzulegen / dero-
 wegen / da er mit gutem abziehen würde / so wolte er ihme / vnd all
 die seinigen / sampt ihrer Artigleri, Vivers, vnd Munition, frey
 vnd ungehindert auß passiren, vnd abziehen lassen: Wo nicht / so
 wolte er ihme / vnd seine Soldaten / als offenbahre Rebellen, vnd
 Feinde / wieder Ihr Kayf. Mayt. tractiren lassen. Da nun der
 Officir, mit guten wird abziehen wollen / soll er ihme sampt all
 seine Soldaten / Artigleri vnd Munition, vnd Vivers, ohne die
 geringste beschwerung auff Alten Stettin / aber nicht auff Gars /
 oder anders wohin / frey vnd unverletzt auß passiren lassen / als
 denn das Zollhaus mit den Unserigen der gestalt besetzen / wie er
 solches

solches nothwendig zu sein erachten wird / vnd vns dessen alsbald berichten. Im fall aber dieser Officier mit seinen Soldaten / in guten nicht abziehen wolte / vnd vielleicht zeit / anders wohin zu schicken / begehren theten / solches ihme nicht gestaten / sondern solle der Herr ihme mit dem Fuß Volck / vnd der Artigleri stracks mit gewalt / angreifen / vnd per force darauß sehen / auch diesen angriff der gestalt anstellen / daß von denen / in dem Zollhaus ligen den Soldaten / niemand entrinnen könne / sondern all gefangen werden mögen. Gestalt er dann / im fall bey dem Zollhaus Schiff vorhanden wehren / gleich zu anfang ein par Stück / an gewisse ort / dergestalt setzen lassen solle / durch welche ihre Schiffe / auff welche sie zu entrinnen vermeinten / in grundt geschossen werden können. So bald er diese Ungehorsahme aufgejagt / soll er vns dessen berichten / zugleich das Zollhaus wohl besetzen / vnd alle Gefangene / bis vff ferner verordnung / bey sich behalten / im mittels durch die Reuterey / die Strassen fleißig bereiten / aber wieder daß Städtelein Gars / ohn unsere ordre nichts vornehmen lassen / welchem der Herr also nach zukommen / vnd zuverrichten wißsen wird / Geben zu Greiffenhagen / den 24. Maij 1630.

Torquato Conti,

An Herrn Obristen Hatzfelder.



AB: 138960

ULB Halle
002 628 732

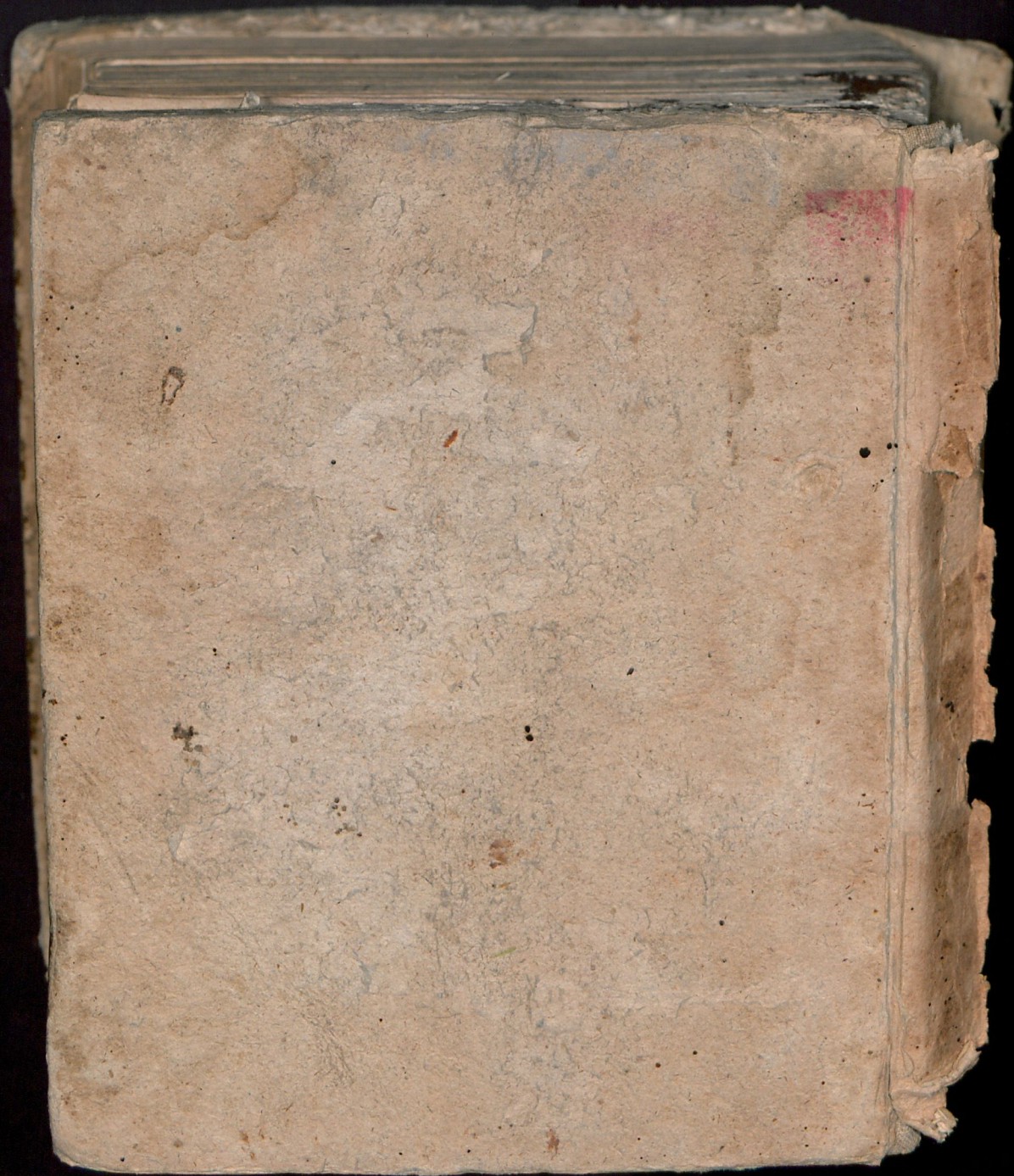
3

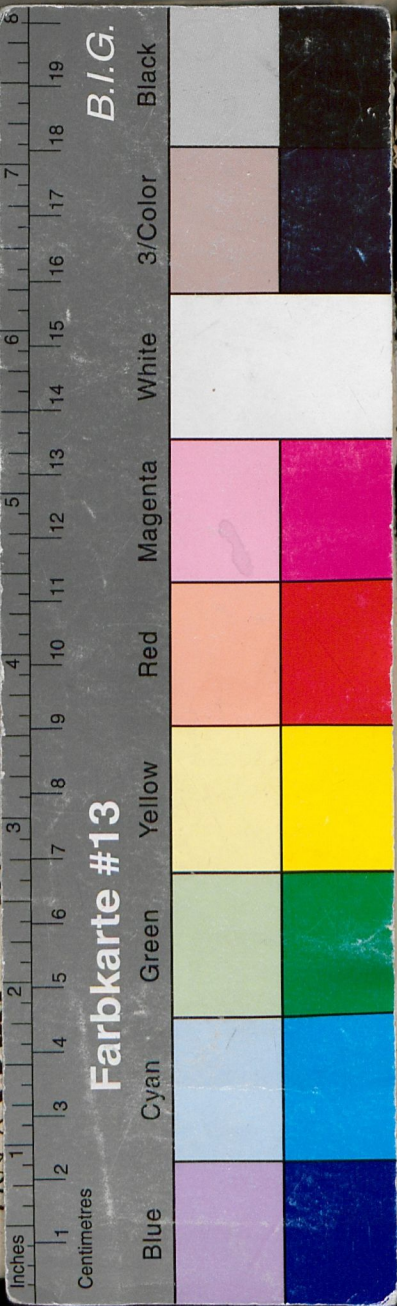


R-R

V17 00







Entwurf 14
Einer
Anleitung
Zur
HISTORIE
Des Königl. Preuss.
Staats
In der Schur- und Mark
Brandenburg

verfertigt
Von
George Philipp Dickmann,
Königl. Preuss. Neumärk. Regierungs Adv. Ord.
und Bürgermeister zu Cüstrin.

Cüstrin, Druckts Gottf. Heinichen, u Joh. Häbner, Neum. Reg. Buchdr.
MDCCLXXX.